Das Verwaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut als genossenschaftliches Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinz Will
Referendar aus Friedland Meckl.

1934

Referent: Professor Dr. Schultze-von Lasaulx

R UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter gewidmet

Gliederung

Seite

§ 1. Einleitung 7

Teil I

Das Verwaltungsrecht im ordentlichen gesetzlichen Güterstand des geltenden Rechts.

§ 2. Gegenstand und allgemeine Natur des Verwaltungsrechts 11

§ 3. Das Inbesitznahmerecht 13

§ 4 Grundsätzliche Beschränkung der Verwaltung bei Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften 14

§ 5. Freie Verwaltung des Ehemannes bei gewissen Verfügungen 17

§ 6. Erwerbsgeschäfte 19

§ 7. Prozeßführung des Ehemannes 20

Teil II

Kritische Betrachtung der Nutzverwaltung und Feststellung des Ursprunges ihrer Mängel.

§ 8. Die Eheauffassung des geltenden Rechts und die grundlegenden Mängel seiner Normen 22

§ 9. Das Gesamtbild der ehemännlichen Befugnisse . . . 24

§ 10. Die Beschränkung der Frau als Kehrbild der ehemännlichen Vorherrschaft 27

§ 11. Das System als Fehlerquelle, insbesondere, sein Einfluß auf die Verteilung des Ehegewinnes 29

Teil III

Seite

Bestehende Reformvorschläge für eine Neuregelung des geltenden gesetzlichen Güterrechts.

§ 12. Allgemeine Vorbemerkung 30

§ 13. Anpassung der allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften an die vorzunehmende Umformung 31

§ 14. Die Beteiligung der Gatten am Ehegewinn 33

Teil IV

Die für eine genossenschaftliche Eheordnung nötige Umformung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes.

§ 15. Bedenkliche Folgen der Gütertrennung 37

§ 16. Der im Hinblick auf die Ehe erforderliche Inhalt des Genossenschaftsbegriffes 39

§ 17. Die Änderung der allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften 42

§ 18. Der genossenschaftliche Aufbau eines ordentlichen gesetzlichen Güterstandes aus der Nutzverwaltung des geltenden Rechts 44

§ 19. Das genossenschaftliche Verwaltungsrecht 46

§ 20. Die genossenschaftliche Beteiligung am ehelichen Zugewinn 51

Literatur:

Binder: Prozeßführung und Verfügungsmacht, Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des BGB. Bd. 1.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 7. Auflage, Jena 1924.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Bd., Familienrecht, Tübingen 1908.

Dronke: Gutachten über die Frage: Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB. mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 S. 2 der RV. einer Änderung? In Verhandlungen 36. DJT. Bd. 1 (s. unter „Verhandlungen").

Ebbecke: Verwaltungsrecht mit dinglicher Wirkung, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Bd. 61.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt von E. Goldmann, L. Lilienthal und Dr. L. Sternberg, 3. Bd. Familienrecht, Berlin 1921.

Haff: Institutionen des deutschen Privatrechts II Familienrecht, Hamburg 1934.

Heck: Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des BGB. für das deutsche Reich, Bd. 10, Heft 3 von Otto Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des deutschen Reiches. Jena 1903.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, Bd. 5, Heft 1, von Otto Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. Jena 1900.

Kipp: In Verhandlungen des 33. DJT. (s. unter „Verhandlungen") S. 327 ff.

Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen 1933.

Lehmann: Familienrecht des BGB. einschl. Jugendfürsorgerecht, Grundriß der Rechtswissenschaften, Bd. IV, Berlin-Leipzig 1926.

Meisner: Das BGB. für das deutsche Reich nebst dem Einf.-Ges., 4. Buch, Familienrecht. Breslau 1905.

Menzel: Das neue dänische Ehegüterrecht, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 68.

Mot. — Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 4 Familienrecht, 2. Aufl.

Munk: In Verhandlungen des 33. DJT. (s. unter „Verhandlungen"), S. 369 ff.

Oertmann: Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau, Jher. JB., Bd. 44.

Opet und v. Blume: Das Familienrecht, 1. Abschnitt: Bürgerliche Ehe, erläutert von Opet, Berlin 1906.

Planck: Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz, 4. Bd. I. Hälfte, erläutert von Unzner, 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 4. Berlin 1897/99.

Rebstein-Metzger: Gutachten über die Frage: Inwieweit bedürfen . . . (s. u. „Dronke") in Verhandlungen 36. DJT. Bd. 1 (s. u. „Verhandlungen").

Reichsgerichtsräte-Kommentar, 4. Bd., Familienrecht, 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Rippner: Grundzüge des schwedischen Ehegüterrechts, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot Bd. 67.

Sachse: Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot Bd. 70.

Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen, 3. Aufl. Berlin 1900.

Schultz: Verhandlungen 36 DJT., Bd. 2 (s. u. „Verhandlungen") S. 80 ff.

Siber: Das Verwaltungsrecht am fremden Vermögen, Jher. JB., Bd. 67.

Siber: Die Prozeßführung des Vermögensverwalters nach dem deutschen BGB. Leipziger Festschrift für Wach. München-Leipzig 1918.

Staudinger: Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz Bd. 4 Familienrecht, erläutert von Th. Engelmann, 9. Aufl. 1926, München-Berlin-Leipzig.

Staudinger: Bd. 2 Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil, erläutert von Dr. A. Werner, 9. Aufl. 1930.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 1901.

Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (Heidelberg), Berlin-Leipzig 1925.

Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (Lübeck), Bd. 1 (Gutachten), Berlin-Leipzig 1931, Bd. 2 (stenogr. Bericht), Berlin-Leipzig 1932.

Walsmann: Kommentar zur ZPO. 1. Bd. 12. Aufl. München 1932.

Walsmann: Der Verzicht, Leipzig 1912.

Walsmann: Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte und das Gesamtgut. Leipzig 1904.

Weber: Verhandlungen des 36. DJT. (s. u. „Verhandlungen") S. 104 ff.

Wieruszowski: In Verhandlungen des 33. DJT. (s. u. „Verhandlungen") S. 358 ff.

Wieruszowski: Artikel 119: Ehe, Familie, Mutterschaft; in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum 2. Teil der RV., 2. Bd. Art. 118—142, herausgegeben von Dr. Hans Carl Nipperdey, Berlin 1930.

Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (Enneccerus-Kipp-Wolff) 4. Bd. Familienrecht, 7. Bearbeitung, Marburg 1931.

Abkürzungen:
Juristische Wochenschrift (JW.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.)
Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG.)
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).

§ 1.

Einleitung.

Das Familienrecht des BGB. ist dasjenige Gebiet des geltenden Privatrechts, dessen Reform am heftigsten schon seit langem gefordert wurde. Die größten Gegensätze bestehen hier und wollen berücksichtigt sein.

Im Güterrecht des BGB. werden die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander normiert. Richtunggebend waren für diese Bestimmungen die allgemeinen sittlichen Vorstellungen über die Ehe und die Stellung der Ehegatten in ihr, die zur Zeit der Entstehung des BGB. herrschten. Gerade diese Vorstellungen aber, deren Niederschlag sich im Güterrecht zeigt, sind seither unverändert von Bestand geblieben. Vielmehr sind hier grundlegende Wandlungen eingetreten. Nirgendwo anders müssen daher diese Rechtsnormen, die ein längst überholtes Eheideal durchführen, mehr „als die Verkörperung des ewig Gestrigen" erscheinen[1]) Nirgendwo sonst muß die Reformbedürftigkeit dieses Gebietes dringender erscheinen, bringt doch das geltende Recht noch das ihm zu Grunde liegende Eheideal im Widerspruch zur herrschenden Rechtsüberzeugung zur Durchführung. Dem Güterrecht des BGB. liegt ein patriarchalisches, ein herrschaftliches Eheideal zu Grunde. Hiernach gebührt dem Manne als dem Stärkeren und Erwerbenden in der Ehe der Vorrang. Er wird als das Haupt der Ehegemeinschaft angesehen[2]).

Zur Zeit der Entstehung des BGB. mochte diese Anschauung in weiten Volkskreisen vorherrschen und den tatsächlichen Verhältnissen in der Mehrzahl der Ehen auch wirklich entsprechen. Im Laufe der Zeit jedoch ist die im BGB. verankerte Vormachtstellung des Mannes immer brüchiger geworden. In der Weimarer Reichsverfassung ist schließlich in der Verheißung des Art. 119 das Gegenteil zum Prinzip des BGB. als das von jeder Neuordnung zu berücksichtigende Eheideal verkündet worden. Dieses ist das streng individualistische Prinzip, wonach die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht. Hiernach soll die Frau grundsätzlich in die Lage versetzt werden, es überall dem Manne gleichzutun. Wie die Frau, zumeist infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, tatsächlich auf allen Gebieten dem Manne

[1]) Lehmann. Familienrecht des BGB., § 2.
[2]) Vgl. Mot. IV S. 156 ff.

als Wettbewerber an die Seite getreten war, so sollte auch in der Rechtsordnung eine völlige Gleichstellung beider Geschlechter verankert werden.

Angesichts des als drückend empfundenen Zwiespaltes zwischen dem Gleichberechtigungsideal und den Güterrechtsnormen des BGB. erschien es den Verfechtern des Gleichberechtigungsideals [3]) von vordringlicher Wichtigkeit, eine Ordnung zu schaffen, welche die Stellung der Frau hob und gleichzeitig für die Erhaltung dieser Stellung die größtmöglichste Garantie gab. Allgemein wurde deshalb für die vorzunehmende Ordnung die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht empfohlen [4]). Allein diese rein individualistische Betrachtung des Problems erscheint wenig befriedigend. Sie stellt sich ausschließlich auf den Standpunkt der Einzelpersönlichkeit der Frau als Ehepartnerin. Die Ehe als Lebensgemeinschaft und als Grundlage der Familie kommt hierbei zu kurz. Der Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke, der für die Ehe weit wichtiger ist, als die Einzelperson der Ehepartner, findet nicht die genügende Berücksichtigung. Gerade die Gütertrennung wäre derjenige Güterstand, welcher diesen Gedanken am wenigsten zum Ausdruck bringen würde [5]).

Zur Ablehnung des Gleichberechtigungsideals in seiner individualistischen Prägung führt noch ein weiterer Grund. Die Vertreter des Gleichberechtigungsgedankens wollen die tatsächlich erfolgte und von ihnen gutgeheißene Gleichstellung der Frau mit dem Manne auch rechtlich untermauern. Im heutigen Staat ist es jedoch keineswegs erwünscht oder beabsichtigt, daß die Frau überall als Konkurrentin des Mannes auftritt und ihn bei diesem Wettbewerb in seinen Erwerbsmöglichkeiten beengt. Ohne damit der Frau eine Minderstellung zu geben, soll im neuen Staat jedes Geschlecht sich mehr auf die ihm von Natur aus zugewiesenen Aufgaben beschränken und von hier aus möglichst viel zu leisten suchen [6]). Die Einführung der Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand erscheint mithin nicht mehr als notwendige und wünschenswerte Lösung.

Der zwischen Rechtsüberzeugung und dem heute geltenden Recht bestehende Zwiespalt ist anders zu beseitigen. In der Darstellung soll eine Lösung versucht werden, die sich nicht in individualistischer Anschauungsweise nur damit begnügt, die Gleichheit beider Ehegatten möglichst gut zu sichern, sondern die in gleicher Weise sowohl die Gleichwertigkeit der Frau, als auch den für jede Eheordnung unentbehrlichen

---

[3]) Vgl. namentlich die Verhandlungen des 33. DJT. (Heidelberg) und des 36. DJT. (Lübeck).

[4]) Vgl. a.a.O.

[5]) Vgl. Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, S. 29.

[6]) Vgl. die Rede des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vor der NS.-Frauenschaft im Preußenhause am 11. 2. 34.

Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken berücksichtigt. In dieser Ordnung sollen dann die Ehegatten in Recht und Pflicht dastehen als Genossen einer Gemeinschaft, die in ihrer Idealform zu einer wahren und vollkommenen ehelichen Lebensgemeinschaft wird.

Teil I.

Das Verwaltungsrecht im ordentlichen gesetzlichen Güterstand des geltenden Rechts.

§ 2.

Gegenstand und allgemeine Natur des Verwaltungsrechts.

Im Güterrecht des BGB. kommt der „Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes“ [7]) als dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand die größte Bedeutung zu, denn er gilt kraft Gesetzes, von einigen Ausnahmen abgesehen, für jede Ehe, sofern nicht die Ehegatten ehevertraglich einen andern Güterstand vereinbart haben.

Im ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Nutzverwaltung unterwirft die Vorschrift des § 1363 das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. In dieser Vorschrift liegt das Prinzip der Nutzverwaltung. Einmal wird hier dem Manne die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau zugestanden. Zum Gegenstand derselben wird sodann unter der Bezeichnung als „eingebrachtes Gut“ das gesamte Frauenvermögen bestimmt, gleichviel, ob es vor oder während der Ehe erworben ist. Vermögen jeder Art ist eingebrachtes Gut, bewegliches sowohl wie unbewegliches Vermögen. Auch die zum Frauenvermögen gehörenden Rechte, mögen es nun übertragbare oder nicht übertragbare sein, gehören zum eingebrachten Gut [8]).

Jedoch besteht dieser Grundsatz nicht ohne Ausnahme, gewisse Bestandteile des Frauenvermögens sollen von dem Rechte des Mannes gemäß § 1365 freibleiben. Diese als Vorbehaltsgut gekennzeichneten

---

[7]) Dies ist die im Gesetz selbst gebrauchte Bezeichnung. Eine einheitliche treffende und kurze Benennung dieses Güterstandes hat sich bisher noch nicht durchgesetzt. Vgl. über die verschiedenen Vorschläge Wolff, Familienrecht, § 41, II, 1; Staudinger, Familienrecht, Vorbem. 4 zu § 1363. Passend erscheint die von v. Baligand vorgeschlagene Bezeichnung „Nutzverwaltung“, die auch Lehmann in seiner Darstellung des Familienrechts verwendet. Vgl. § 12, I.

[8]) Nach RG. 90, 69; JW. 1921, 393 sollen auch Ansprüche aus Körperverletzung, ja sogar der Anspruch auf Schmerzensgeld zum eingebrachten Gut gehören! Dies ist jedoch mit Wolff, Familienrecht, § 46 Anm. 35, für unzutreffend zu halten; wenn § 1366 schon alle Sachen des ausschließlich persönlichen Gebrauchs für Vorbehaltsgut erklärt, so können, wie in OLG. 18, 75 ausgeführt wird, auch diese höchstpersönlichen Ansprüche nichts anderes als Vorbehaltsgut sein.

Vermögensteile hat das Gesetz durch genaue Aufzählung aus dem allgemeinen Grundsatz der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut herausgehoben. Die Bestimmung dessen, was eingebrachtes Gut ist, geschieht also in der Weise, daß nur solche Vermögensteile, die nicht in das eingebrachte Gut fallen sollen, unter der Bezeichnung als Vorbehaltsgut in den §§ 1366 bis 1370 aufgezählt sind. Was zu diesen Tatbeständen nicht gehört, fällt dann unter den Begriff des eingebrachten Gutes.

Das Gesetz ordnet im § 1363 an, daß das Frauenvermögen, soweit es sich als eingebrachtes Gut darstellt, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegen soll. Der Ehemann soll hierdurch instand gesetzt werden, das Frauenvermögen den Interessen der Ehe dienstbar zu machen. Verwaltungsrecht und Nutznießungsbefugnis bilden im Hinblick auf diesen Zweck ein einheitliches Recht. Sie stehen beide gleich wichtig nebeneinander, ohne daß etwa das eine nur als Begleiterscheinung des anderen zu betrachten und von ihm abhängig wäre[9]). Beide Befugnisse beruhen auf ganz verschiedenen Erwägungen. Die Nutznießung des Frauenvermögens darf der Mann zum Ausgleich für seine Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwandes ausüben[10]). Dagegen beruht das Verwaltungsrecht auf der zur Zeit der Entstehung des BGB. vorherrschenden Anschauung, daß dem Manne als dem Haupte der Ehe die alleinige Verwaltung des beiderseitigen Vermögens zum besten der Ehe gebühre.

Das Verwaltungsrecht ist nicht nur ein Recht, sondern in gleicher Weise auch eine Pflicht des Mannes, soll doch das Ziel die Erhaltung des Frauenvermögens und seine dem gemeinsamen Besten entsprechende Bewirtschaftung sein[11]). Die Verwaltung soll nicht im eigenen, sondern im gemeinsamen Interesse durch den Mann als „treuen Haushalter" erfolgen[12]). So spricht denn auch der § 1374 die Pflicht zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung ausdrücklich aus.

Zur wirksamen Durchführung nicht nur der Frau, sondern auch jedem beliebigen Dritten gegenüber ist das Verwaltungsrecht zu einem absoluten Recht ausgestaltet worden, welches das Frauenvermögen im ganzen als ein „Recht am eingebrachten Gut" (§ 1408) ergreift.[13]). Gegenüber dem Dritten, der dieses Recht schuldhaft verletzt, gilt der Schutz des § 823 I.

---

[9]) Vgl. Wolff a.a.O. § 47, I.
[10]) RJ. 90, 69.
[11]) Vgl. RG. 126, 116.
[12]) RJ. 124, 327; Vgl. auch Mot. IV, 269.
[13]) Schilling, Bürg. Arch. 19, 312 ff.; Wolff a.a.O. § 47, II; a. A. Heinsheimer, Recht des Mannes am Vermögen der Frau, S. 93, der es nur als Recht an der Frau, als der den Kern des Vermögens bildenden Person gelten lassen will.

Das Verwaltungsrecht hat dingliche Wirkung[14]) insofern, als es zwar an den einzelnen Gegenständen besteht, sie aber nur in ihrer Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut ergreift. Diese dingliche Gebundenheit zugunsten des Mannes hat eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Frau, die ihr als Eigentümerin an sich gebührt, zur Folge. Sie soll weder durch dingliche Verfügung noch durch persönliche Verpflichtung das Verwaltungsrecht des Ehemannes beeinträchtigen können. Deshalb ist sie — wenn auch im allgemeinen unbeschränkt geschäftsfähig — ihrem eingebrachten Gut gegenüber dennoch in die Stellung einer beschränkt geschäftsfähigen Person herabgemindert worden, eine Regelung, die sich heutzutage nur noch vom Boden eines patriarchalischen Eheprinzipes verstehen läßt.

Nach dieser das BGB. beherrschenden Anschauung gebührt dem Manne das Verwaltungsrecht wegen seiner Stellung als Ehehaupt, kraft deren er Träger der durch die Eheschließung begründeten familienrechtlichen Gewalt ist. Deshalb ist dieses Recht an seine Person gebunden und als höchstpersönliches Recht gemäß § 1408 unübertragbar[15]). Eine Folge der Unübertragbarkeit ist, daß es nicht belastet werden kann. Weder ein Nießbrauch noch ein Pfandrecht am Verwaltungsrecht ist möglich, da die dingliche Belastung eines Rechtes so zu erfolgen hat, wie die Übertragung vor sich gehen müßte. Eine weitere Folge der Nichtübertragbarkeit ist die im § 861 ZPO. ausdrücklich festgestellte Unpfändbarkeit.

Ein Verzicht des Ehemannes auf sein Verwaltungsrecht ist unwirksam, da das Verwaltungsrecht nicht lediglich ein Recht, sondern zugleich auch eine Pflicht des Mannes ist[16]). Die Möglichkeit nun, daß der Mann auch dieser Verpflichtung sich durch einfache Verzichterklärung entledigen könne, spricht schon wie überhaupt die ganze Regelung des Gesetzes gegen die Zulässigkeit eines Verzichtes[17]).

§ 3.

Das Inbesitznahmerecht.

Das Recht zum Besitz der im eingebrachten Gut befindlichen Sachen ist dem Manne zur Durchführung seines Verwaltungsrechtes gegeben worden[18]). Der Besitzerwerb vollzieht sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Mann erlangt den Besitz an den in der tat-

---

[14]) Vgl. Wolff a.a.O., § 47, II, 2; Ebbecke, Gruch. Bd. 61, 565; RG. 124, 327.

[15]) Vgl. Mot. IV S. 213.

[16]) Mot. IV S. 295; Planck, Vorbem. 3 vor § 1418; Staudinger, Vorbem. 2 vor § 1418.

[17]) Walsmann, Verzicht, S. 98/99.

[18]) Nach den Protokollen IV S. 165 rechtfertigt sich dies auf Grund seiner Stellung als Familienhaupt.

sächlichen Sachherrschaft der Frau befindlichen Sachen nach § 854, also mit Erlangung der tatsächlichen Gewalt.

Kraft Gesetzes wird er Besitzer an den Sachen, die nur im mittelbaren Besitze der Frau stehen. Er wird hier mittelbarer Besitzer, während die Frau in einen mittelbaren Besitz zweiter Stufe gedrängt wird. Im übrigen, soweit also die Frau die tatsächliche Gewalt inne hat, bedarf es erst der Einräumung der tatsächlichen Gewalt zum Besitzerwerb. Verweigert sie die Herausgabe, so ist der Mann wie jedem Dritten gegenüber auf den Klageweg angewiesen[19]). Gegen die Gestattung eigenmächtiger Inbesitznahme[20]) sprechen auch von dem im geltenden Recht eingenommenen patriarchalischen Standpunkt überwiegende Gründe. Die Eigenmacht stellt im System des BGB. eine derartige Ausnahme dar, daß ihre Zulassung hier schon ausdrücklich angeordnet sein müßte, wofür sich aber aus dem Wortlaute des § 1373 nichts ergibt.

Entscheidend dagegen spricht jedoch, daß bei Gestattung der Eigenmacht der mit der Schaffung des Vorbehaltsgutes zugunsten der Frau gewollte Zweck illusorisch würde. Denn im Streitfalle würde er den von der Frau zu freier Verfügung beanspruchten Vorbehaltsgutsgegenstand einfach als „eingebrachtes Gut" kraft § 1373 wegnehmen. Die Frau wäre hier lediglich auf den Klageweg angewiesen. Es würde also übergriffen in die der Frau vorbehaltene Rechtssphäre geradezu Vorschub geleistet[21]).

Soweit der Mann an den zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen unmittelbaren Besitz erlangt, wird er Alleinbesitzer, ein Mitbesitz der Frau, etwa nach § 866, besteht nicht[22]). Zwar verliert die Frau nicht gänzlich den Besitz, jedoch wird sie im Verhältnis zum Manne auf den mittelbaren Besitz beschränkt. An tatsächlicher Gewalt wird ihr nur ein Mitgewahrsam zugestanden. Offenbar bedeutet dieses Inbesitznahmerecht des Mannes für die Frau eine unangemessene Beschränkung ihres Rechtes am eingebrachten Gut.

§ 4.

Grundsätzliche Beschränkung der Verwaltung bei Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften.

Während dem Mann in der tatsächlichen Verwaltung des eingebrachten Gutes lediglich durch § 1374 die Pflicht zur ordnungs-

[19]) So mit Recht Oertmann, Iher. J. 44 S. 207; Wolff § 47, III, 1; Planck zu § 1373 Bem. 2; Staudinger ebenda Bem. 2; RG. RK. ebenda, Bem. 2; auch Cosack II, § 47, I seit der 7. und 8. Auflage.

[20]) Dafür entscheiden sich Schröder, S. 24 Anm. 3; Rocholl S. 122; Crome § 574 Anm. 12; v. Stubenrauch, S. 3; Müller u. Meikel II S. 68; Cosack II, 2 § 48, 1 bis zur 6. Aufl. einschl.

[21]) Hierauf weist besonders Oertmann a.a.O. S. 213 hin.

[22]) Vgl. Staudinger zu § 1373 Bem. 4, § 866 betrifft die gemeinschaftliche Sachherrschaft rechtlich Gleichgeordneter. In der Verwaltung des eingebrachten Gutes ist jedoch die Frau dem Manne nicht gleichgeordnet.

mäßigen Verwaltung auferlegt wird, für deren Verletzung er nur im weiten Rahmen des § 1359 zur Verantwortung gezogen werden kann, ist seine Stellung in der rechtsgeschäftlichen Verwaltung nicht so frei. Hier stellt § 1375 grundsätzlich fest, daß im Verwaltungsrecht nicht die Befugnis enthalten ist, die Frau rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder ohne ihre Zustimmung über Gegenstände des eingebrachten Gutes zu verfügen. Verfügungen sind solche Rechtsgeschäfte, die unmittelbar verändernd in den rechtlichen Bestand eines Gegenstandes einwirken, im Gegensatz zu den obligatorischen Geschäften, die bloß eine Verpflichtung zu derlei Einwirkungen enthalten[23]).

Zu einer wirksamen Verfügung bedarf er also der Zustimmung der Frau. Für die Zustimmung selbst und ihre Form gelten die allgemeinen Regeln der §§ 182 bis 184. Ebenso nach allgemeinen Regeln bestimmt sich die Wirkung einer ohne diese Zustimmung getroffenen Verfügung. Zur Anwendung kommen die Vorschriften des § 185, wenn der Mann hierbei im eigenen Namen handelte und der §§ 177 bis 180, wenn er namens der Frau als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Die ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommene Verfügung ist mithin unwirksam. Allerdings verliert diese das Eigentum der Frau schützende Vorschrift weitgehend dadurch wieder an Bedeutung, daß die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens unberührt bleiben, daß die Frau also im Falle eines gutgläubigen Erwerbs die ohne ihre Zustimmung erfolgte Verfügung des Mannes als wirksam gegen sich gelten lassen muß. Um die Unwirksamkeit eines ohne ihre Mitwirkung getätigten Rechtsgeschäftes geltend zu machen, steht ihr ein Klagerecht nach § 1407 Nr. 3 zu. Abgesehen von den Fällen der §§ 1376, 1378 ist also die Verfügungsmacht des Mannes über das eingebrachte Gut konstitutionell bedingt durch die Mitwirkung der Frau.

Das Verwaltungsrecht umfaßt ferner nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Frau setzt zunächst voraus, daß der Mann in ihrem Namen gehandelt hat. Im eigenen Namen vorgenommene Rechtsgeschäfte verpflichten nur ihn selbst. Weiter muß er von der Frau zur Vornahme des Geschäftes bevollmächtigt sein, § 166 II. Er steht hierin ohne Berücksichtigung seines Verwaltungsrechtes jedem Dritten gleich. Das Verwaltungsrecht allein schafft ihm, wie § 1375 bestimmt, keine Vertretungsmacht, weder eine ausdrückliche noch eine vermutete Vollmacht des Mannes läßt sich dieser Vorschrift entnehmen[24]). Die Geschäfte, die er in Ausübung des Verwaltungsrechts vornimmt, sind vielmehr seine eigenen Geschäfte, er handelt hierbei in eigener Sache und in eigenem Namen[25]). Soweit er dazu der Zustimmung der Frau

[23]) Vgl. RGRK. Bem. 2 zu § 1395; Staudinger zu § 1375 Bem. 3.
[24]) RG. 135, 208.
[25]) Schefold, Arch.Ziv.Prax. 97, 135.

bedarf, wird durch die Zustimmung seine Verfügungsbeschränkung ergänzt. Die Befugnis, im Namen der Frau zu handeln, sie also zu verpflichten, folgt hieraus noch nicht, sondern wird erst durch eine Vollmacht ermöglicht. Aus dieser Scheidung zwischen Vollmacht als der Grundlage zu einem Handeln im fremden Namen und Zustimmung als der Ergänzung fremder Verfügungsmacht ergibt sich: Der Mann darf in Ausübung seines Verwaltungsrechts nur im eigenen Namen handeln. Im Namen der Frau darf er auch dann noch nicht handeln, wenn die erforderliche Zustimmung vorlag. Er darf dies vielmehr nur auf Grund einer Vollmacht[26]).

Die überwiegende Meinung vertritt hier einen andern Standpunkt[27]). Hiernach kann der Mann, wenn die Frau der Vornahme des Rechtsgeschäfts zugestimmt hat, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Frau handeln. Hat er die Zustimmung der Frau, so soll es ihm also freistehen, ob er sich selbst oder ob er die Frau durch das vorzunehmende Rechtsgeschäft verpflichten will, ohne daß er noch einer besonderen Vollmacht bedarf. Jedoch ist diese Zustimmung der Frau zu einem vom Manne vorzunehmenden Rechtsgeschäft ihrem eigentlichen Wesen nach nichts anderes, als nur die Zustimmung zu der Verfügung, mit der das obligatorische Rechtsgeschäft erfüllt werden soll[28]). Eine Vollmachtserteilung ist aus der bloßen Zustimmung also durchaus nicht ohne weiteres zu entnehmen. Um wirksam im Namen der Frau zu handeln, bedarf er also wie jeder Dritte der Vollmachterteilung durch die Frau.

Verweigert die Frau ihre nach § 1375 erforderliche Zustimmung ohne ausreichenden Grund, und ist das vom Manne geplante Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich, so kann er ihre Zustimmung gemäß § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen. Die vom Vormundschaftsgericht ersetzte rechtskräftige Zustimmung hat dieselbe Wirkung wie die von der Frau erteilte. Somit ist nunmehr lediglich die Verfügungsbeschränkung des Mannes fortgefallen. Nicht aber hat die ersetzte Zustimmung etwa die allein der Vollmacht vorbehaltene Wirkung, daß der Mann nunmehr wirksam im Namen der Frau handeln, mithin sie verpflichten kann. Auch bei dieser Vorschrift zeigt sich also, wie verschieden die Ergebnisse der im Vorstehenden erörterten Meinungen sind. Die unzulässige Erweiterung des ehemännlichen Verwaltungsrechtes, wie sie die herrschende Meinung herbeiführt, würde dem Manne nur einen Weg zur weiteren Einwirkung auf das Vorbehaltsgut eröffnen.

---

[26]) So Wolff § 49, II; Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 300; Schefold a.a.O.

[27]) So Planck zu § 1375, Bem. 5; Staudinger Bem. 2 b; Opet, Bem. 2 a; Schmidt, Bem. 2 c; RGRK. Bem. 1; Ullmann, Güterrecht S. 29; vergl. auch Sibert Iher. J. 67, 149.

[28]) Vgl. Schefold a.a.O.

§ 5.

Freie Verwaltung des Ehemannes bei gewissen Verfügungen.

In dem grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 1375, 1379 ist die Verwaltung des Mannes an die Mitwirkung der Frau gebunden, der Frau wird hier also ein gewisses Mitbestimmungsrecht an ihrem Vermögen gewahrt. Jedoch dieser Grundsatz wird durch die §§ 1376, 1378 wieder weitgehend entkräftet. Ihrer Stellung nach sollen diese Vorschriften zwar Ausnahmen des allgemeinen Verfügungsgrundsatzes sein, ihre Tatbestände sind aber derart weit gefaßt, daß sie praktisch schon nicht mehr als Ausnahmen angesehen werden können.

Der § 1376 führt diejenigen Gegenstände des eingebrachten Gutes auf, über welche der Mann verfügen darf, ohne der Zustimmung der Frau zu bedürfen. Nach § 1376 Nr. 1 bedarf er nicht der Zustimmung der Frau zu Verfügungen über die verbrauchbaren Sachen des eingebrachten Gutes. Der Begriff der verbrauchbaren Sachen ist im § 92 gegeben. Zu ihnen gehört auch Geld, wie im § 1376 Nr. 1 noch einmal besonders hervorgehoben wird.

Ferner kann der Mann ohne Zustimmung der Frau ihre Forderungen gegen Forderung an die Frau aufrechnen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Zu den Voraussetzungen der Aufrechnung gehört nach § 387, daß die aufrechnenden Parteien „einander" Leistungen schulden. Da der Mann aber weder Gläubiger der zum eingebrachten Gut gehörenden Forderung, noch Schuldner der gegen das eingebrachte Gut gerichteten Forderung ist, stellt § 1376 Nr. 2 eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über die Aufrechnung dar[29]). Durch die Erklärung der Aufrechnung kommen die beiden einander gegenüberstehenden Forderungen zum Erlöschen, der Mann verfügt also hiermit über eingebrachtes Gut. Da er es wirksam ohne Zustimmung der Frau tun darf, bedeutet § 1376 Nr. 2 eine weitere Ausnahme von der Beschränkung des § 1375, oder besser, eine weitere Durchbrechung dieses Grundsatzes.

Zur Aufrechnung nach § 1376 Nr. 2 muß die Forderung, mit welcher aufgerechnet wird, zum eingebrachten Gut gehören und die Forderung, gegen welche aufgerechnet wird, sich gegen das eingebrachte Gut richten. Wann letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Schuldenhaftung, also nach den §§ 1410 bis 1414. Die Befugnis, gegen eine eigene Schuld mit einer Forderung des eingebrachten Gutes aufzurechnen, steht dem Manne auch dann nicht zu, wenn die Frau dem etwas zustimmen sollte. Denn hierdurch wird die Forderung nicht zu einer Forderung des Mannes, die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach dem § 387 ist also nicht gegeben.

---

[29]) Vgl. Staudinger-Werner zu § 387, I, 1.

Anderseits liegt aber der Tatbestand des § 1376 Nr. 2, bei dem diese Voraussetzung kraft Gesetzes fehlen darf, nicht vor[30]).

Die Verpflichtung der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes kann der Mann durch Bewirkung der Leistung aus dem eingebrachten Gut erfüllen, § 1376 Nr. 3. Voraussetzung ist auch hier, daß der Gläubiger Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangen kann.

Der § 1376 zählt die Fälle auf, in welchen der Mann in seinen Verfügungen über das eingebrachte Gut der Zustimmung der Frau nicht bedarf. Er enthält die Voraussetzung der Wirksamkeit derartiger Verfügungen und gibt an, inwieweit der Mann zu solchen Verfügungen zuständig ist. Der § 1377 gibt die Richtschnur zu den Verfügungen nach § 1376 im Verhältnis zur Frau. Der Mann soll nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung von der Berechtigung des § 1376 Gebrauch machen[31]).

Eine Überschreitung dieser Vorschriften macht das Handeln nur pflichtwidrig. Liegen die Voraussetzungen des § 1376 vor, so bleibt die pflichtwidrig vorgenommene Verfügung trotzdem allen Beteiligten gegenüber wirksam. Verantwortlich ist der Mann der Frau für solche Pflichtwidrigkeit nur, soweit ihn nach § 1359 ein Verschulden trifft. Einen tatsächlich wirksamen Schutz gewährt diese Vorschrift der Frau also nicht. Hinzu kommt, daß die gerichtliche Geltendmachung seiner Verantwortlichkeit nach § 1394 bei bestehender Nutzverwaltung des Ehemannes überhaupt nur dann möglich ist, wenn die Frau gemäß § 1391 berechtigt ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

Weitere Vorschriften stellt § 1377 II für Geld auf, soweit der Mann es nicht zur Bestreitung von Ausgaben benötigt. Andere verbrauchbare Sachen darf er auch für sich verwenden, ist aber ersatzpflichtig, § 1377 III.

Eine weitere Abweichung vom Grundsatz des § 1375 bestimmt § 1378 für das Inventar eines zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstückes. Hier darf der Mann gleich dem Nießbraucher in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Eine Überschreitung dieser Grenzen macht die Verfügung schlechthin jedem Beteiligten gegenüber unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn die Verfügung zwar tatsächlich diese Grenze überschritten hat, dem Inhalte nach aber wohl innerhalb dieser Grenzen sich bewegen konnte. Der Dritte wird, auch wenn er hierauf vertraute, nicht geschützt. Mithin stellt diese Vorschrift, wenigstens für ihr Gebiet einen wirksameren Schutz als der § 1377 dar.

---

[30]) Vgl. Staudinger zu § 1376, Bem. 2; Planck ebenda Bem. 8; RGRK. Bem. 6; JG. 78, 382; JW. 12, 870.

[31]) Staudinger zu § 1377, Bem. 1; RGRK. ebenda; Planck ebenda; Wolff § 48, III; Siber Jher. J. 67, 144.

§ 6.

Erwerbsgeschäfte.

Auf Grund seines Verwaltungsrechtes ist der Mann nur zu einem Handeln im eigenen Namen befugt. Tätigt er also Erwerbsgeschäfte nicht im Namen und in Vollmacht der Frau, so geht das aus solchen Geschäften erworbene nach § 1441 II in sein Eigentum über. Erfolgte der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes, so würde für die Frau hiernach nur ein Anspruch auf Übertragung des erworbenen oder auf Ersatz der zum Erwerb aufgewendeten Mittel entstehen. Im Laufe der Verwaltung und Nutznießung könnte so der Fall eintreten, daß anstelle der aufgebrauchten Substanz des eingebrachten Gutes allmählich eine Summe von Ersatz- oder Übertragungsansprüchen gegen den Mann den Bestand des eingebrachten Gutes bildet. Für die Frau würde diese Folge eine große Gefahr namentlich bei Konkurs des Mannes bedeuten, da sie dann nur Konkursgläubigerin des Mannes wäre[32]).

Zur Vermeidung dieser Gefahr ist in den §§ 1381, 1382 der Grundsatz der Surrogation aufgestellt worden, indem unter gewissen Voraussetzungen dasjenige, was der Mann erwirbt, kraft Gesetzes zum eingebrachten Gut gehören soll, ohne daß es noch einer rechtsgeschäftlichen Übertragung bedarf. Voraussetzung der Surrogation nach § 1381 ist zunächst, daß der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgte und daß den Gegenstand des Erwerbes die im § 1381 näher bezeichneten Sachen und Rechte bilden. Der Eintritt der Surrogation wird sodann davon abhängig gemacht, daß der Mann auch wirklich für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Wie aus dem Wortlaute des § 1381 erhellt, ist das Vorhandensein dieses Willens bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen. Die Beweislast trägt derjenige, welcher die Zugehörigkeit des Erworbenen zum eingebrachten Gut bestreitet[33]).

Die Frau erwirbt kraft der Surrogation das Eigentum nicht unmittelbar, sondern erst als Rechtsnachfolger des Mannes. Dies gilt nicht nur dort, wo dem Erwerb die Bezahlung mit Mitteln des eingebrachten Gutes nachfolgt, es gilt auch dann, wenn Erwerb und Zahlung zusammenfallen[34]).

Bezieht sich der Erwerb auf Haushaltsgegenstände zum Ersatz der von der Frau eingebrachten, so tritt nach § 1382 Surrogation ein, ohne daß es auf den Willen des Mannes ankommt. Auch die Herkunft der zum Erwerb verwendeten Mittel ist hier ohne Bedeutung.

---

[32]) Vgl. Planck zu § 1381 Bem. 1; Staudinger, Bem. 1 RGRK. Bem. 1; Ullmann, Güterrecht, § 13.

[33]) Protokolle IV S. 186, 189; Staudinger zu § 1381 Bem. 2c, 4b; Planck Bem. 4; RGRK. Bem. 7; Wolff § 50, I; OLG. 21, 244.

[34]) So Wolff, § 50, I, 3; Lehmann. § 16, III d; Planck zu § 1381 Bem. 10; a. A. Staudinger Bem. 3, der unmittelbaren Eigentumsübergang annimmt.

§ 7.

Prozeßführung des Ehemannes.

Die Verfasser des BGB. haben es nicht dabei bewenden lassen, dem Manne das im vorstehenden Erörterte weitgehende Recht am Frauenvermögen zuzugestehen. Es wurde darüber hinaus noch für nötig erachtet, durch den § 1380 dem Manne ein seinen materiellrechtlichen Befugnissen entsprechendes Prozeßführungsrecht über das eingebrachte Gut als weiteren Bestandteil seines Verwaltungsrechtes zu gewähren. Die Erwägung war dabei, daß das Verwaltungsrecht in einer seinem Zwecke zuwider laufenden Weise beschränkt würde, wenn er zur gerichtlichen Geltendmachung der seinem Verwaltungsrecht unterliegenden Rechte der Mitwirkung der Frau oder des Vormundschaftsgerichtes bedürfe. Deshalb wurde eine selbständige Prozeßführung des Mannes für erforderlich gehalten[35]).

Der Mann kann nach § 1380 auf Grund seines Verwaltungsrechtes ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend machen. Die Geltendmachung von Rechten, die dem Manne persönlich aus seiner Verwaltung erwachsen, wie beispielsweise sein Inbesitznahmerecht, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Hierin ist der Mann kraft eigenen Rechts zu selbständiger Prozeßführung berechtigt[36]). Der Mann macht im Prozesse ein fremdes Recht, nämlich das zum eingebrachten Gut gehörende und demgemäß der Frau zustehende Recht kraft seines Verwaltungsrechts geltend. Dieses der Frau zustehende Recht bildet allein den Prozeßinhalt und den Klagegrund. Das Verwaltungsrecht selbst wird nicht geltend gemacht[37]).

Doch ist dies bestritten. Eine Gegenmeinung behauptet, daß nur im Falle des § 1380 Satz 2 der Prozeß über das Recht der Frau geführt werde, also nur dann, wenn der Mann ohne Zustimmung der Frau über das geltend gemachte Recht verfügen konnte[38]). In allen andern Fällen werde lediglich das Verwaltungsrecht geltend gemacht. Doch kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Wenn der Mann im Falle des § 1380 Satz 1 nicht das Recht der Frau, sondern sein Verwaltungsrecht geltend macht, so muß ihm dieser Anspruch auch im Falle des § 1380 Satz 2 zustehen. Hier hätte er dann die Wahl, die Prozeßführung durch Geltendmachung ihres Rechtes mit Wirkung gegen die Frau auszustatten, oder die Wirkung durch Geltendmachung seines Verwaltungsrechtes auf seine Person zu beschränken. Ihn hier

---

[35]) Vgl. Protokolle IV, 172 ff.

[36]) Wolff § 51, V; RGRK. zu § 1380 Bem. 2; Staudinger ebenda Bem. 2a; Planck Bem. 21; Ullmann, Güterrecht § 10, IV, S. 35.

[37]) RG. 135, 293; Wolff § 51, I; Stein zu § 52 ZPO.; RGRK. zu § 1380 Bem. 7; Hellwig, Anspruch, S. 298 ff.; Binder, Beiträge I S. 103 ff.; Siber, Prozeßführung, S. 42; Ullmann, Arch. Ziv. Prax. 91, 390.

[38]) Planck, § 1380 Bem. 1; Staudinger ebenda; Schmidt Bem. 1, 3c.

auf die letztere Möglichkeit zu beschränken, besteht kein Anlaß. So würde also diese Meinung nur zu unerwünschten Folgerungen von Zweifeln Anlaß bieten.

Die Prozeßführung geschieht im Namen des Mannes. Er ist nicht Vertreter der Frau, sondern selbst Prozeßpartei. Zur Prozeßführung im Namen der Frau berechtigt ihn sein Verwaltungsrecht nicht ohne weiteres. Will er im Namen der Frau prozessieren, so bedarf er dazu, wie jeder Dritte, der Erteilung einer Prozeßvollmacht seitens der Frau nach Maßgabe der §§ 75 ff. ZPO. Durch die Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung wird die Prozeßvollmacht nicht ersetzt[39]).

Nach anderer Meinung soll die bloße Zustimmung die Erteilung einer Prozeßvollmacht entbehrlich machen[40]). Dies steht jedoch mit dem Wesen der Zustimmung nicht im Einklang. Was über den Unterschied zwischen Zustimmung und Vollmachterteilung bei materiellen Rechtsgeschäften festgestellt wurde, das muß entsprechend auch für das prozeßuale Gebiet gelten. Verweigert die Frau die Erteilung einer Prozeßvollmacht, so kann diese demnach auch mit Hilfe des § 1379 nicht ersetzt werden. Gegen diese Möglichkeit spricht auch die Stellung des § 1379 im Gesetze. Schließlich dürfte kaum das Bedürfnis bestehen, den Prozeß im Namen der Frau aber gegen ihren Willen zu führen, da § 1380 ohnehin dem Manne in sehr weitgehendem Umfange die Möglichkeit zu selbständiger Prozeßführung gibt. Eine Erweiterung des ehemännlichen Rechtes ist hier also um so weniger am Platze.

Das Urteil aus einem solchen Prozeß soll nur im Falle des § 1380 Satz 2 auch für und gegen die Frau wirken. Die maßgebende Erwägung dabei war, daß der Mann auch durch die Prozeßführung nicht mehr Einfluß auf das eingebrachte Gut gewinnen sollte, als seine materiellrechtliche Stellung es gestattet. Da die Prozeßführung als solche noch keine Verfügung bedeutet, bedarf er hierzu einer Zustimmung der Frau nicht. Die Urteilswirkung erstreckt sich gemäß den §§ 325 ff. ZPO. nur auf die Prozeßparteien, also auf den Mann und den Gegner. Betraf der geltend gemachte Anspruch aber ein Recht, über das der Mann kraft seiner materiellrechtlichen Befugnisse ohne Zustimmung der Frau verfügen konnte, so wirkt auch das Urteil für und gegen die Frau. Ob dieser Erfolg auch durch die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung herbeigeführt werden kann, ist bestritten.

Der reine Wortlaut des § 1380 Satz 2 spricht dagegen, denn für entscheidend wird hier erklärt, ob der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügungsberechtigt über das geltend gemachte Recht war. Dem-

[39]) Staudinger zu § 1380 Bem. 3 c; Ullmann, Arch.Ziv.Prax. 91, 390; Neumann, zu § 1380 Note A, II, 1 a; Meißner S. 94 Anm. 2.

[40]) So Planck zu § 1380 Bem. 13; RGRK. Bem. 3; Opet Bem. 3; Schmidt Bem. 5.

entsprechend wird vielfach die Meinung vertreten, daß die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes eine Ausdehnung der Urteilswirkung nicht herbeiführe[41]).

Jedoch ist wesentlich dafür, ob auch der Frau gegenüber das Urteil Wirkung haben soll, die Verfügungsmacht des Mannes über das geltend gemachte Recht. Verfügungsmacht aber hat der Mann nicht nur kraft Gesetzes, sondern er erlangt solche auch durch die Zustimmung der Frau. Auf welchem dieser beiden Rechtsgründe nun die Verfügungsmacht des Mannes beruht, kann für die Urteilswirkung nicht von Belang sein. Dem Sinne des § 1380 Satz 2 muß es mithin entsprechen, daß die Urteilswirkung sich nicht nur im Falle gesetzlicher Verfügungsmacht des Mannes auch auf die Frau erstreckt, sondern auch dann, wenn die Verfügungsmacht auf der Zustimmung der Frau beruht[42]). Dies erscheint um so unbedenklicher, als doch das Prozeßführungsrecht des Mannes seiner materiellen Verfügungsbefugnis entsprechen soll, materiell aber die Zustimmung der Frau in allen Fällen die Grundlage für die Verfügungsmacht des Mannes abgibt[43]).

Obwohl unter den im § 1380 gebrauchten Ausdrucke der gerichtlichen Geltendmachung an sich auch eine Verteidigung von Rechten verstanden werden kann, bezieht sich § 1380 doch nur auf Aktiv-Prozesse des Mannes. Macht ein Dritter ein Recht an einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache geltend, so muß er die Frau auf Leistung verklagen. Zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ist der Mann außerdem auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen, § 739 ZPO., eine Verurteilung des Mannes zur Leistung dagegen ist ausgeschlossen[44]).

Teil II.

Kritische Betrachtung der Nutzverwaltung und Feststellung des Ursprunges ihrer Mängel.

§ 8.

Die Eheauffassung des geltenden Rechts und die grundlegenden Mängel seiner Normen.

In der Eheordnung des BGB. ist dem Manne im Verhältnis zur

[41]) So insbesondere Protokolle IV, 173; Planck zu § 1380 Bem. 9; Staudinger Bem. 6; Opet Bem. 5 b, Schmidt Bem. 4; Goldm.-Lilienthal S. 121, Anm. 9.

[42]) RJ. 92, 155.

[43]) Die Meinung des Textes wird vertreten von Walsmann zu § 52 ZPO., Bem. 7, I, a; Wolff § 51, IV; RGRK. zu § 1380 Bem. 7 in der 6. Aufl. im Gegensatz zur früher im Anschluß an Protokolle IV S. 173 vertretenen Meinung.

[44]) Vgl. Mot. IV, 233; Wolff § 51, IV; Walsmann zu § 52 ZPO. Bem. 7, 1 a; derselbe, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung . . . S. 35 ff.; Planck zu § 1380 Bem. 20; Staudinger, ebenda, Bem. 2 b; RGRK. Bem. 4; Ullmann, Güterrecht, § 10, IV.

Frau eine sehr weitgehende Vormachtsstellung eingeräumt worden. Diese Regelung entsprach dem patriarchalischen Eheideal, dem die Verfasser des BGB. huldigten. Mit dieser Auffassung hat sich ein Rest des alten Vormundschaftsgedankens im BGB. lebendig erhalten, der dem Manne als dem Beschützer der Hausgemeinschaft über die ganze Familie ein Schutzrecht und eine Schutzpflicht gab. Eine Abzweigung dieser allgemeinen familienrechtlichen Maut war für das Verhältnis zur Frau die ehemännliche Vormundschaft[1]). So wurzelte also das Eheideal des BGB., das zugleich auch der christlichen Moral entsprach, zunächst in der geschichtlichen Überlieferung. „Dieses Institut der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes über die Frau fand . . . nicht nur in dem sittlichen Wesen der Ehe als einer völligen und dauernden Lebensgemeinschaft unveränderlichen Bestand, sondern es wurde hier von jeher gesteigert zu einer, der natürlichen Stellung des Mannes als des stärkeren und erwerbenden gemäßen, Gewalt über Person und Vermögen, in welcher es wurzelte"[2]). Dieser Satz dürfte die um die Zeit des Inkrafttretens des BGB. maßgebende Auffassung wiedergeben.

Eine entscheidende Rolle spielte also auch die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Voraussetzungen, die in der überwiegenden Zahl der Ehen die gleichen waren.

Als das BGB. entstand, lag der Schwerpunkt für die meisten Haushalte in dem außerhäuslichen Arbeitseinkommen des Mannes, das ihm durch seine infolge besonderer beruflicher Vorbildung qualifizierte Tätigkeit zufloß. Dagegen ging die Vorbildung der Frau regelmäßig nicht auf Ausbildung für einen bestimmten Beruf zu dem Zwecke, späterhin sich durch Betätigung im erlernten Berufe selbständig den Lebensunterhalt zu erwerben. Vielmehr stellte die Vorbildung der Frau ganz im Gegensatz zu der des Mannes allgemein lediglich auf ihre für die Zukunft erwartete Stellung als Hausfrau und Mutter ab. Der „Beruf" der Frau ist zu dieser Epoche eben, Hausfrau zu sein, ihr Pflichtenkreis liegt im Innern der Häuslichkeit und nicht draußen; in Wettbewerb mit dem Manne zu treten, ist nicht ihre Aufgabe. Schon bei Eingehung der Ehe galten also ganz verschiedene Bedingungen für beide Ehepartner. Notwendig mußte daher der Mann den Vorrang erhalten, zumal seine Erwerbstätigkeit höher eingeschätzt wurde, als die nach außen nicht hervortretende mehr auf Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung des Erworbenen gerichtete Tätigkeit der Frau. Abgesehen von der geschichtlich überkommenen in der christlichen Moral begründeten Vormachtsstellung des Mannes rechtfertigte schon diese wirtschaftliche Stellung des Mannes als des Ernährers der Familie in den Augen der Verfasser des BGB. seine rechtliche Anerkennung als Familienhaupt.

[1]) Vgl. Lehmann, Familienrecht § 1.
[2]) OLG. Hamburg vom 5. 2. 1897, zitiert nach Haff II Familienrecht, § 8, I.

In dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande der Nutzverwaltung ist die im Vorstehenden geschilderte und zur Zeit der Entstehung des BGB. herrschende patriarchalische Eheauffassung zur praktischen Durchführung gekommen. Auch auf dem Gebiete des Güterrechts hat hier der Mann eine überragende Vormachtsstellung gegenüber der Frau erhalten.

Weitgehende Rechte werden ihm am eingebrachten Gut, das den größten Teil des gesamten Frauenvermögens bildet, gewährt, zu deren Sicherung die Frau im Recht an ihrem Eigentum in entsprechendem Umfange beschränkt wird. Heutzutage nun ist das patriarchalische Eheideal, das diese Regelung herbeigeführt hat, überholt, weil seine Voraussetzungen fortgefallen sind. Die Vorschriften der Nutzverwaltung müssen mithin, soweit sie auf diesem Prinzip beruhen, als unzeitgemäß und ungerechtfertigt empfunden werden.

Bei dem Aufbau der Nutzverwaltung hat man sich ferner allzusehr nach dem Ideal der vollkommenen Ehe gerichtet, in der sich die güterrechtlichen Beziehungen schon von selber regeln, ohne daß es eigentlich noch einer gesetzlichen Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse bedarf. Übersehen wurde, daß die gesetzliche Regelung der Güterrechtsbeziehung recht eigentlich bedeutsam erst für die zerstörte Ehe wird, in der für eine selbsttätige Übereinkunft der Ehegatten keine Möglichkeit mehr besteht[3]). Erscheint nun schon an sich die dem Manne im geltenden Recht gewährte Bevorrechtigung nicht mehr berechtigt, so muß in der zerstörten Ehe die Ausübung dieser weitgehenden Rechte durch den entfremdeten oder verfeindeten Ehemann für die Frau um so unerträglicher erscheinen, zumal eine Milderung der Härten durch gütliches Einvernehmen nicht mehr in Betracht kommt.

Ist der Mann schließlich zur Verwaltung nicht befähigt oder in ihrer Ausübung unachtsam, so erhellt, wie sehr das Frauenvermögen durch ihn gefährdet werden kann und wie unzulängliche Mittel der Frau zur Beseitigung einer solchen Gefährdung an die Hand gegeben sind.

§ 9.

Das Gesamtbild der ehemännlichen Befugnisse.

Im § 1373 wird dem Manne das Recht zur Inbesitznahme der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen gewährt. Auch dann, wenn man hierin die Gestattung der Eigenmacht nicht erblicken will, ist diese Regelung vom Standpunkt der Frau her betrachtet, unbefriedigend. Denn in der von den Verfassern des BGB. zum Vorbild genommenen idealen Ehe entspricht sie in keiner Weise der Würde der Ehefrau, in der zerstörten Ehe vollends muß diese Vorschrift unerträglich wirken. Der Mann ist Alleinbesitzer der Sachen der Frau auf Grund seines

[3]) Vgl. Lehmann § 2, I.

Verwaltungsrechts als einem dem § 868 entsprechenden Verhältnis. Die Frau ist, obwohl Eigentümerin, lediglich mittelbarer Besitzer. Wie wenig hiermit weder bei der idealen noch bei der zerstörten Ehe das Richtige getroffen ist, zeigt sich besonders bei den im gemeinschaftlichen Gebrauch der Eheleute stehenden Sachen des eingebrachten Gutes. Soll hier die Frau wirklich nur mittelbarer Besitzer sein und am unmittelbaren Besitz überhaupt nicht teilnehmen? Es ist für die Frau eine unwürdige und auch jeder ehelichen Praxis widersprechende Regelung, wenn sie ohne jeden Anteil am unmittelbaren Besitz sein und nur Mitgewahrsam haben soll, denn Mitgewahrsam können auch die in sozialer Abhängigkeit zum Hausherrn stehenden Hausgenossen haben[4]).

Die ganze Vorschrift besteht nur, um dem Ehemann die Durchführung seines herrschaftlichen Rechtes zu gewährleisten und wurde auch wegen seiner Stellung als Ehehaupt für angemessen erachtet[5]). Im § 1363 wird das Vermögen der Frau zunächst unter einer allgemeinen Bezeichnung der Verwaltung des Mannes unterworfen. Diese jede Vermögensfürsorge tatsächlicher und rechtlicher Art umfassende Befugnis wird im § 1375 grundsätzlich begrenzt, indem ihm die Möglichkeit, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen, ausdrücklich abgesprochen wird. Jedoch wird diese Begrenzung zugunsten des Mannes in den folgenden Vorschriften wieder weitgehend durchbrochen. So enthält § 1376 die Fälle, in denen er entgegen dem Grundsatz des § 1375 Verfügungen ohne die Zustimmung der Frau vornehmen kann. Vor allem erscheint hier das praktisch sehr weitgehende Verfügungsrecht des Mannes über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 1377, die es dem Manne zur Pflicht macht, derartige Verfügungen nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vorzunehmen, bedeutet keinen wirksamen Schutz gegen Mißbrauch dieser weitgehenden Rechte. Bei anderen verbrauchbaren Sachen fehlt sogar diese Schranke, der Ersatzverpflichtung braucht er erst nach Beendigung der Nutzverwaltung nachzukommen.

Soweit der Mann nach diesen Vorschriften über das eingebrachte Gut verfügen darf, dürfte man billigerweise erwarten, daß der aus solchen Verfügungen über Mittel des eingebrachten Gutes herrührende Erwerb wenigstens Eigentum der Frau würde. Unbeschränkt ist dies jedoch nur im § 1382 für zum Ersatz angeschaffte Haushaltsgegenstände ausgesprochen. Bei andern Gegenständen[6]) kann die Folge der Surrogation jederzeit durchkreuzt werden, indem nachgewiesen wird, daß

---

[4]) Vgl. § 855; Haff, Familienrecht § 20, III, kennzeichnet demgemäß das durch § 1373 normierte Verhältnis als eine Ungeheuerlichkeit.

[5]) Vgl. Protokolle IV, S. 165.

[6]) Wie sie der § 1381 aufzählt.

er nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes habe erwerben wollen. Dann bleibt nur die Möglichkeit einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung. Durch die Rücksichtnahme auf den Willen des Mannes zeigt sich, daß es in erster Linie dem Gesetze an der Sicherung des ehemännlichen Verwaltungsrechts und an seiner möglichst unbehinderten praktischen Durchführung liegt. Dabei ist gerade hier der Schutz der Frau von besonders großer Bedeutung.

Das Verwaltungsrecht des Ehemannes ist an die Person des Mannes gebunden und nach § 1408 ein unübertragbares Recht, weil es in der Hand einer anderen Person als des Ehemannes jegliche Zweckbestimmung verlieren würde. Ist nun der Ehemann an der Ausübung des Verwaltungsrechtes durch das anfängliche Fehlen oder den späteren Wegfall seiner vollen Geschäftsfähigkeit behindert, so müßte folgerichtig bestimmt werden, daß das eingebrachte Gut nunmehr von dem Verwaltungsrecht des Ehemannes befreit wird. Denn nun ist ja die Rechtfertigung der Verwaltung durch den Hinweis auf die wirtschaftliche Führung des Mannes und seine Stellung als Ehehaupt entfallen.

Trotzdem aber wird durch § 1409 auch dann, wenn der Mann bei Eheschließung geschäftsbeschränkt war oder später seine Geschäftsfähigkeit verlor, das Verwaltungsrecht aufrechterhalten. Es wird in diesen Fällen die Ausübung dem Vormund des Mannes übertragen. In der Anschauung der mangelnden Verwaltungsfähigkeit und des Schutzbedürfnisses der Frau befangen, gestattet das Gesetz der Frau auch jetzt noch nicht, ihr Eigentum frei zu verwalten, sondern überträgt dieses Recht lieber einem Dritten, der seine Verwaltung der Frau gegenüber nur damit begründen kann, daß er der Vormund des Mannes ist! Allerdings kann auch die Frau zum Vormund des Mannes bestellt werden. Wird sie Vormund, so kommt sie nun endlich dazu, ihr eingebrachtes Gut selbst zu verwalten. Aber auch jetzt ist sie immer noch nicht frei verwaltende Eigentümerin, denn sie verwaltet ihr Vermögen ja nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Vormund des Ehemannes in dessen Namen. In diesem Sinne übt sie als Vormund also an ihrem eingebrachten Gut ein Verwaltungsrecht an „fremdem" Vermögen aus.

Bei dieser absonderlichen Folge aus der Scheidung zwischen der Übertragbarkeit des Verwaltungsrechtes selbst und der Übertragbarkeit seiner Ausübung kann man mit Recht von einer grotesken Auswirkung des ehemännlichen Vormundschaftsgedankens sprechen[7]).

[7]) Vgl. Schultz, Verhandlungen des 36. DJT. Bd. 2, S. 89.

§ 10.

Die Beschränkung der Frau als Kehrbild der ehemännlichen Vorherrschaft.

Wenn der Frau in der Ehe volle Handlungs-, Geschäfts- und Prozeßfähigkeit gewahrt bleibt, so kommt ihr dies bezüglich ihres Vermögens unbeschränkt nur für das Vorbehaltsgut zustatten. Hinsichtlich des eingebrachten Gutes besteht diese Rechtsstellung nur unbeschadet der Rechte des Mannes. Soweit das Verwaltungsrecht des Mannes auf ihr Gut erstreckt wird, soweit wird auch ihr Recht an ihrem Vermögen eingeschränkt, sämtliche die Befugnisse der Frau einschränkenden Vorschriften bestehen zugunsten des ehemännlichen Rechtes. So erklärt es sich, daß für die Frau als ein voll handlungsfähiges Rechtssubjekt in Ansehung ihres eingebrachten Gutes Vorschriften gelten, die sie in eine dem Minderjährigen ähnliche Stellung herabdrücken.

Bei Verfügungen ist sie nach § 1395 an die Einwilligung des Mannes gebunden, so daß einseitige Verfügungsgeschäfte der Frau ohne vorher eingeholte Zustimmung des Mannes gänzlich unwirksam und nicht einmal genehmigungsfähig sind, § 1398. Vertragsmäßige Verfügungen sind, ohne Einwilligung des Mannes vorgenommen, in ihrer Wirksamkeit von der Genehmigung des Mannes abhängig. Diese an die frühere Muntbedürftigkeit der Frau unberechtigterweise erinnernde Gestaltung[8]) soll verhindern, daß die Frau durch selbständiges Handeln das Verwaltungsrecht des Mannes beeinträchtigt[9]).

Zum Schutze des ehemännlichen Rechtes ist ein etwa anzuwendender analoger Gutglaubensschutz weitgehend ausgeschlossen. Auch demjenigen gegenüber, der gar nicht wußte, daß sie Ehefrau war, kann die Frau nicht wirksam verfügen. Der § 1404 schließt ausdrücklich die Berücksichtigung einer Unkenntnis über das Vorhandensein eines ehemännlichen Rechtes aus. Soweit sie aber etwa über eine zum Mannesvermögen gehörende Sache unberechtigt verfügt, vermag sie dem bezüglich ihres Nichteigentumes gutgläubigen Erwerber gegenüber nach den §§ 932 ff. wirksam zu verfügen. Es ergibt sich also die seltsam anmutende Folge, daß die Frau durchaus über Eigentum des Mannes, also über fremdes Vermögen, über das eingebrachte Gut, also ihr eigenes Vermögen, aber niemals frei verfügen kann. Das Recht des Mannes am fremden Vermögen wird hier ohne Sinn besser geschützt als sein Recht am eigenen Vermögen[10]).

---

[8]) Lehmann, Familienrecht § 17, 3.

[9]) Planck, Vorbemerkung 8 vor § 1373.

[10]) Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, erblickt hierin zutreffend ein Merkmal für die zu stark individualistische Ausgestaltung der Stellung des Ehemannes, vgl. S. 29.

Angesichts dieser Beschränkungen kommt es der Frau wenig zustatten, daß sie bei der Vornahme von Verpflichtungsgeschäften frei dasteht, denn nach § 1399 Abs. 2 Satz 1 sind solche Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des Mannes nicht gegen das eingebrachte Gut verfolgbar. Einen Mietvertrag, den die Frau über ein zum eingebrachten Gut gehörendes Anwesen abgeschlossen hat, kann sie gegen den Willen des Mannes nicht zur Erfüllung bringen. Anderseits kann der Mann einen solchen Vertrag ohne ihre Mitwirkung schließen und auch erfüllen, er kann sogar einen im Einvernehmen mit der Frau geschlossenen Mietvertrag ohne die Zustimmung der Frau durch Vereinbarung mit dem Mieter nachträglich abändern, denn eine solche Abrede fällt nicht unter den § 1375 und auch die der Erfüllung dieses Vertrages dienende Besitz- oder Gebrauchsüberlassung an den Mieter wird durch diese Vorschrift nicht gehindert[11]). Offenbar ist diese Entscheidung für die Frau von großer Unbilligkeit, sie entspricht jedoch dem geltenden Recht.

Noch schärfer tritt die Benachteiligung der Frau hervor, wenn man nicht eine von rechter ehelicher Gesinnung getragene und deshalb im großen und ganzen dem Besten der Frau entsprechende Verwaltung, sondern eine ordnungswidrige die Interessen und das Vermögen der Frau schädigende Ausübung der Rechte des Mannes unterstellt. Der § 1394 bestimmt, daß die Frau die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zustehenden Ansprüche[12]) erst nach Beendigung der Nutzverwaltung geltend machen kann. Von dem Anspruch aus § 1389 Abs. 2 abgesehen, kann die Frau vor Beendigung des Güterstandes diese Ansprüche nur bei erheblicher Gefährdung durch das rechtswidrige Verhalten des Mannes geltend machen.

Dies ist mit Rücksicht auf die Erhaltung des ehelichen Friedens bestimmt worden, praktisch richtet sich jedoch diese Vorschrift lediglich gegen die Frau. Sie schützt nur das Recht des Mannes, nicht aber den ehelichen Frieden[13]). Zudem wird es stets der Frau schwer fallen, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Geltendmachung ihrer Rechte darzutun. Es fehlt ihr ein wirksames Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu prüfen. Denn Klage auf Auskunft kann sie während der Nutzverwaltung nur erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1391 gegeben sind[14]). Diese will sie aber doch gerade dartun! Wenn sie die Gefährdung erst aus allgemeinen Anzeichen, wie Vermögensverfall, Zahlungsunfähigkeit des Mannes und anderem fest-

[11]) Vgl. RG. 124, 327 ff.

[12]) Die gerichtliche Geltendmachung sonstiger, nicht aus dem Recht des Mannes herrührende Ansprüche, wird durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt. Vgl. RG. 126, 119, 120.

[13]) Es sei denn, wie Lehmann, a.a.O. § 16, 5 d treffend bemerkt, man ist der Auffassung, daß Störungen dieses Friedens nur durch die Frau erfolgen können!

[14]) RJ. 126, 103; OLG. 26, 218.

stellen kann, wird es für die durch das gerichtliche Einschreiten erhoffte Rettung meist zu spät sein[15]).

§ 11.

Das System als Fehlerquelle, insbesondere sein Einfluß auf die Verteilung des Ehegewinnes.

Sowohl diejenigen Vorschriften der Nutzverwaltung, die positiv Bevorrechtigungen des Mannes aufzählen, als auch die, welche sich damit begnügen, Raum für die Vorherrschaft des Mannes zu schaffen, indem sie die Befugnisse der Frau entsprechend einengen, lassen sich auf einen einheitlichen und allen gemeinsamen Zweck zurückführen. Eben dieser Zweck ist die Durchführung der ehemännlichen Vorherrschaft, wie sie dem im BGB. herrschenden patriarchalischen Eheideal entspricht.

Dementsprechend ist das, was an der Nutzverwaltung zu beanstanden ist, nicht in einer fehlerhaften Abfassung ihrer Einzelnormen zu suchen, sondern es muß weitergehend als die eigentliche Fehlerquelle das System der Nutzverwaltung selbst festgestellt werden. Denn bei allen Vorschriften, deren Änderung wünschenswert erschien, hat sich als Zweck die Durchführung der Mannesvorrechte ergeben und gerade das Abänderungsbedürftige an ihnen hat sich als Niederschlag des maßgebenden Eheprinzipes erwiesen. Bei Behebung der vorhandenen Mängel darf also nicht auf die Fehler der Einzelnormen abgestellt werden. Es gilt vielmehr, das Übel an der Wurzel zu packen und mithin das ganze System zu beseitigen, soweit es der Durchführung der ehemännlichen Vormachtstellung dient.

Daß auf Grund dieser Feststellungen nunmehr der ordentliche gesetzliche Güterstand des BGB. in seiner Gesamtheit zu beseitigen wäre, soll hiermit allerdings nicht gesagt sein. Der geltende ordentliche gesetzliche Güterstand läßt sich nach Wegfall des herrschaftlichen Eheprinzipes sehr wohl als Ausgangspunkt für ein neuzuschaffendes gesetzliches Güterrecht denken[16]).

Anders zu regeln wäre aber im Zuge einer Neuordnung auch die Verteilung des ehelichen Gewinnes, denn auch hierauf hat sich in der Nutzverwaltung die Idee der eheherrlichen Vormacht ausgewirkt. In der Nutzverwaltung erhält der Mann nicht nur sämtlichen zu seinem eigenen Vermögen hinzukommenden Gewinn für sich allein, sondern es fließen ihm infolge seines Nutznießungsrechtes auch alle Einkünfte des eingebrachten Gutes zu. Dagegen bleibt die Frau lediglich auf den Gewinn aus ihrem Vorbehaltsgut beschränkt, das in aller Regel nur einen kleinen Teil ihres Vermögens bildet.

---

[15]) Vgl. Lehmann, a.a.O.

[16]) Hiervon wird im 4. Teil der Darstellung gehandelt werden.

Als Ziel der Verwaltung des Mannes wird die Erhaltung des Frauenvermögens angesehen[17]), so daß also die Verwaltung dem Gesetz schon dann entsprochen hat, wenn nur die Frau nach Endigung der Ehe das wieder erhält, was sie bei Eingehung der Ehe an eingebrachtem Gut besaß. Der Wert ihrer Hausfrauentätigkeit wird gegenüber der Erwerbskraft des Mannes unangemessen gering eingeschätzt. Das beim Tode des Gatten gewährte Erbrecht schafft einen genügenden Ausgleich nicht. Heute ist die Tätigkeit der Frau, mag sie unmittelbar an der Schaffung des Erwerbes mitwirken, oder mag sie sich vorwiegend darauf beschränken, den Erwerb durch sparsames Wirtschaften zu erhalten, oder auch nur darauf, dem Manne den vollen Einsatz seiner Erwerbskraft zu ermöglichen, immer von größter Bedeutung. An die Stelle der den Mann einseitig bevorzugenden Vorschriften des BGB. wird hier eine Regelung treten müssen, die den ehelichen Gewinn nach einem Maßstab verteilt, wie er dem wirklichen Werte ihrer Leistungen entspricht.

Teil III.

Die bestehenden Reformvorschläge für eine Neuregelung des geltenden gesetzlichen Güterrechts.

§ 12.

Allgemeine Vorbermerkung.

Der ordentliche gesetzliche Güterstand des geltenden Rechtes wird mit seiner Bevorrechtigung des Mannes und seiner einseitigen Abgabe des ehezeitlichen Gewinnes an ihn weder der Würde der Frau noch dem Werte, den ihre Tätigkeit für die Ehegemeinschaft bedeutet, gerecht. Diesen Mängeln wollen die bestehenden Reformvorschläge abhelfen.

In den Verhandlungen des 33. und des 36. DJT. sind in dieser Richtung Vorschläge für die künftige Gestaltung des ehelichen Güterrechtes zum Ausdruck gebracht worden. Grundlegend waren hier die Vorschläge der drei Hauptberichterstatter Kipp, Wieruszowski und Fräulein Dr. Munk auf dem 33. DJT. Denn einmal führten sie das Ergebnis dieser Tagung herbei und zum andern nahmen auch die Vorschläge des 36. DJT. darauf Bezug und sprachen sich für ihre Lösungen aus[1]).

Daher wird sich die Erörterung der bestehenden Reformvorschläge auf eine Besprechung der von den drei Hauptberichterstattern des

---

[17]) Vgl. Mot. IV, 269.

[1]) Vgl. Verhandlungen des 33. DJT., S. 325 ff.; Dronke, Verhandlungen des 36. DJT. Bd. 1, S. 592 ff.; Fräulein Dr. Emmy Rebstein-Metzger, ebenda S. 540 ff.; Schultz, ebenda Bd. 2, S. 80 ff.; Fräulein Dr. Marianne Weber, S. 104 ff.

33. DJT. in Heidelberg vertretenen Vorschläge beschränken dürfen. Die Berichterstatter fordern übereinstimmend neben einer Beteiligung der Frau am Ehegewinn als gesetzlichen Güterstand eine Gütertrennung, weil diese die beste Gewähr für die Durchführung der Gleichberechtigung der Frau bietet.

§ 13.

Anpassung der allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften an die vorzunehmende Umformung.

Bei einer so durchgreifenden Umformung des gesetzlichen Güterrechtes konnten die allgemeinen das Ehegüterrecht berührenden Vorschriften des BGB. nicht unverändert bestehen bleiben. In den Vorschlägen wird daher auch angegeben, wie die notwendige Anpassung dieser Vorschriften vorgenommen werden soll.

Von den allgemeinen güterrechtlichen Bestimmungen soll zunächst die Unterhaltspflicht der Ehegatten anders geregelt werden. Kipp[2]) will zunächst die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten auf eine andere Grundlage stellen. Die im § 1360 zwischen der Unterhaltspflicht der Ehegatten bestehende Unterscheidung soll fortfallen. Die Unterhaltspflicht soll bei Mann und Frau die gleichen Voraussetzungen haben. Bedürftigkeit eines Ehegatten soll dann gegeben sein, wenn er nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Unterhaltspflichtig soll derjenige Ehegatte sein, welcher nach Vermögen und Erwerbsfähigkeit zur Unterhaltsgewährung imstande ist.

Die „Schlüsselgewalt" des § 1357 soll der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises nach dem Vorschlage Kipp's auch weiterhin zustehen. Die in Ausübung der Schlüsselgewalt getätigten Rechtsgeschäfte galten bisher allein als im Namen des Mannes vorgenommen. Nunmehr sollen für die hieraus entstehenden Verpflichtungen beide Ehegatten voll gesamtschuldnerisch haften. Die Frau soll nicht in Vertretung des Mannes allein handeln, sondern sie soll innerhalb ihrer Schlüsselgewalt die eheliche Genossenschaft vertreten, also im Namen beider Ehegatten handeln. Diese Haftung der Frau rechtfertigt nicht nur die Sicherheit der Gläubiger, sondern auch die Sicherheit des Mannes gegen leichtsinniges Handeln der Frau.

Bisher konnte der Mann selbständig die Schlüsselgewalt der Frau ausschließen oder beschränken. Dies entspricht nicht der Gleichstellung der Frau. In Zukunft soll die Schlüsselgewalt der Frau nur noch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beschränkt oder entzogen werden können.

Wenn die Frau dem Manne gleichgestellt sein soll, so entspricht es ihrer Schlüsselgewalt, wenn sie auch für Schulden des Mannes, die

[2]) Verhandlungen 33. DJT., S. 327 ff.

in Angelegenheiten des ehelichen Lebens eingegangen wurden, mithaftet. Allerdings soll nach Kipp subsidiäre Haftung genügen, da bei diesen Verbindlichkeiten die Frau nicht Kontrahentin war.

Im Interesse der Gläubiger soll schließlich die Vermutung des § 1362 umgestaltet werden. Mannesgläubiger sowohl wie Frauengläubiger sollen Zugriff haben auf alles, was im Besitze eines oder beider Ehegatten ist, sofern nicht bewiesen wird, daß es ihrem Schuldner nicht gehört. Lediglich Sachen des persönlichen Gebrauches oder eines besonderen Erwerbsgeschäftes sollen dieser Vermutung nicht unterliegen.

Nach der Gütertrennung des BGB. haftet der Mann allein für den ehelichen Aufwand. Die Frau braucht nur einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens, dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes leisten. Diese Bestimmung soll dahin abgeändert werden, daß beide Ehegatten diese Kosten gemeinsam tragen, und zwar grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit eines jeden zu gleichen Teilen [3]). Für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Abkömmlinge haben beide Ehegatten in gleicher Weise einzustehen. Hierbei wird die Tätigkeit der Frau im Hauswesen, zu der die Frau auch weiterhin wie nach § 1356 verpflichtet sein soll, besser als im geltenden Recht gewürdigt. Soweit sie nämlich durch ihre Hausfrauentätigkeit am Erwerb behindert ist, werden die Leistungen im Hauswesen in angemessenem Wert auf ihren Beitrag zu den Ehelasten und zu den Unterhaltskosten der Abkömmlinge angerechnet.

Die Pflicht zur Mitwirkung in einem Erwerbsgeschäfte des Mannes wird auf bestimmte Fälle beschränkt. Sie besteht einmal, wenn das Geschäft von der Hauswirtschaft nicht zu trennen ist; ferner, wenn das Geschäft schon bei der Eheschließung bestand und den Umständen nach beide Teile die Ehe mit Rücksicht auf den gemeinsamen Betrieb des Geschäftes geschlossen haben; endlich, wenn es zwar nach Eingehung begonnen wurde, sich aber als sachgemäßer Weg für die Ernährung der Familie darstellt [4]).

Für solche pflichtmäßigen Leistungen ist vom Inhaber des Geschäftes eine angemessene Vergütung zu zahlen [5]). Soweit er sie nicht bar zahlt, ist der Betrag der Vergütung auf den Anteil des Berechtigten an den Kosten des ehelichen Lebens in Anrechnung zu bringen, und zwar insoweit, als der Geschäftsertrag für diese Lasten verwendet wird. Hiernach werden die Verhältnisse sehr häufig so liegen, daß der

---

[3]) So auch Schultz, Verhandlungen 36. DJT. Bd. 2, S. 87; Dronke dortselbst, Bd. 1, S. 598.

[4]) In den beiden letztgenannten Fällen soll auch der Mann zur Mithilfe verpflichtet sein.

[5]) Dieser Festsetzung einer Vergütung widerstrebt Wieruszewski a.a.O., S. 359.

auf die Frau entfallende Teil der ehelichen Lasten schon durch diese Tätigkeiten, nämlich entweder Hausfrauentätigkeit oder Geschäftshilfe, abgedeckt ist. Soweit der Geschäftsertrag nicht von den Kosten der Ehe verbraucht wird, soll der entsprechende Teil der Vergütung durch den Anspruch auf Beteiligung am Ehegewinn als abgedeckt gelten.

Dieser Umformung der allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften pflichten im wesentlichen die beiden anderen Hauptberichterstatter bei.

Fräulein Dr. Munk[6]) wünscht jedoch für die Schlüsselgewalt eine andere Regelung. Auch hier wird eine Änderung der Vorschriften über die Schlüsselgewalt vorgeschlagen. Während jedoch Kipp für die in Ausübung der Schlüsselgewalt eingegangenen Verbindlichkeiten volle gesamtschuldnerische Haftung der Frau befürwortet, wird hier nur subsidiäre Haftung vorgesehen.

Anders wird hier auch die Tragung des ehelichen Aufwandes verteilt. Obwohl volle Gleichberechtigung der Frau verlangt wird, soll der eheliche Aufwand doch nicht gemeinsam getragen werden, wie Kipp es vorschlägt. Sondern es soll den natürlichen Verhältnissen entsprechend doch dem Manne in erster Linie die Last des ehelichen Aufwandes auferlegt werden. Im übrigen soll hierbei die Tätigkeit der Frau als Hausfrau als ihr Beitrag zu den ehelichen Lasten anzusehen sein.

§ 14.

Die Beteiligung der Gatten am Ehegewinn.

Die Hauptberichterstatter Kipp und Fräulein Dr. Munk wollen zusammen mit den im Vorstehenden geschilderten Modifikationen für die Dauer der Ehe einen neuen gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung einführen. Wenn auch Wieruszowski[7]) statt dessen mehr die Ersetzung des geltenden ordentlichen gesetzlichen Güterstandes durch die Gütertrennung des BGB. empfiehlt, so hält doch auch er Änderungen dieser Regelung für notwendig, hinsichtlich deren er sich im ganzen mit den Vorschlägen seiner Mitberichterstatter einverstanden erklärt. Es besteht also insoweit, als Gütertrennung während der Ehe verlangt wird, Einhelligkeit[8]).

Was dagegen die nähere Regelung der Beteiligung beider Ehegatten am Ehegewinn betrifft, so gehen hier die Anschauungen der Hauptberichterstatter Kipp und Fräulein Dr. Munk, zwischen denen

---

[6]) Vgl. a.a.O., S. 369 ff.

[7]) Verhandlungen 33. DJT., S. 358 ff.

[8]) Für Gütertrennung auch Dronke, Verhandlungen 33. DJT. Band 1, S. 607; Fräulein Dr. Emmy Rebstein-Metzger S. 540 ff.; Schultz ebenda, Bd. 2, S. 80 ff.; Frau Dr. Marianne Weber, S. 104; Haymann, S. 121.

in allen wesentlichen Punkten Übereinstimmung besteht, auf der einen Seite, und Wieruszowski andererseits, erheblich auseinander.

Die Forderung nach Beteiligung — insbesondere der Frau — am Ehegewinn wollen Kipp und Fräulein Dr. Munk durch Einführung der „Zugewinngemeinschaft"[9]) erfüllen. Sie ist aber nicht so gedacht, daß das zugewonnene Vermögen sofort gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten wird, sondern es soll vielmehr der Gewinn zunächst ungeteilt dem zugewinnenden Vermögen zufließen. Für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung soll der andere Ehegatte mit dem Augenblick der Auflösung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den andern Ehegatten auf Teilung dessen erlangen, was dieser während der Ehezeit zu seinem Vermögen hinzugewonnen hat. Die Zugewinngemeinschaft läßt sich daher als eine Art „Errungenschaftsgemeinschaft von Todes- und Scheidungswegen"[10]) bezeichnen. Um die Größe des Zugewinnes feststellen zu können, muß zu der Einteilung in Mannes- und in Frauenvermögen als dritter Vermögenskreis das Sondervermögen hinzukommen.

Sondervermögen eines Ehegatten ist zunächst das, was er zur Zeit der Eheschließung hatte. Sondervermögen ist weiter das während der Ehe durch Erbfolge oder durch unentgeltliche Zuwendung Erworbene, weil hier der Erwerb nicht aus eigener Tätigkeit des Erwerbenden, geschweige denn des andern Ehegatten herrührt. Ferner, was durch Ehevertrag für Sondervermögen erklärt ist. Sondervermögen werden schließlich auch die Surrogate des Sondervermögens. Die Nutzungen des Sondervermögens fallen dagegen in das übrige Vermögen. Die Wertberechnung des Sondervermögens erfolgt bei Auflösung der Ehe. Vorher hat jeder Ehegatte einen Anspruch auf jederzeitige Feststellung.

Für die Berechnung der zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände werden genaue Richtlinien gegeben. Voreheliche Schulden sind vom Sondervermögen abzuziehen. Ebenso nacheheliche Schulden, die aus unentgeltlichen Zuwendungen oder unerlaubten Handlungen seitens des Ehegatten entstanden sind. Von den Lasten trägt der Zugewinn die, welche aus den Einkünften zu tragen gepflogen werden. Was auf eheliche Lasten und Unterhalt der Kinder verwendet wird, ist vom Zugewinn abzuziehen, da es von beiden Ehegatten getragen werden muß.

Der nach Abzug des unter dieser Berechnung festgestellten Sondervermögens verbleibende Teil ist der Zugewinn. Gegen den Inhaber dieses Zugewinnes hat der berechtigte Ehegatte eine Forderung auf Halbteilung des Zugewinnes, die eigentliche Zugewinnforderung.

---

[9]) Über die Schreibweise dieser Bezeichnung besteht Uneinigkeit. Die hier gebrauchte Schreibweise ist nach Paul, Deutsches Wörterbuch gewählt worden, zitiert nach Dronke, Verhandlungen 36. DJT., Bd. 1, 607.

[10]) Wolff, Familienrecht, § 41.

Haben beide Ehegatten einen Zugewinn erzielt, so wird bei verschiedenen hohen Zugewinnen nur die Differenz geteilt. Gleiche Zugewinne heben einander auf.

Die Zugewinstforderung ist ein schuldrechtlicher Anspruch. Die Anwartschaft auf diesen Anspruch während der Ehe wird gegen Gefährdung durch Mißverhalten des andern Ehegatten durch die Möglichkeit einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung geschützt. Die Schuld ist grundsätzlich eine Geldschuld. Es ist jedoch auch die Hingabe anderer Gegenstände zugelassen.

Stirbt der berechtigte Gatte zuerst, so gehört seine Zugewinstforderung in den Nachlaß. Es erben die Abkömmlinge und der überlebende Gatte im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile. Andere gesetzliche Erben als die Abkömmlinge sollen nach Kipp hier nicht beteiligt sein, da billigerweise eine Beteiligung der entfernten Verwandten des andern an seiner Arbeit dem verpflichteten Gatten nicht zugemutet werden kann.

Dem überlebenden auf Halbteilung verpflichteten Gatten soll die Schuld — längstens bis zu seinem Tode — gestundet werden. Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so mindert sich die Schuld um das, was der überlebende Gatte zu deren Unterhalt, Aussteuer oder Ausstattung noch aufwenden mußte. Mit der Wiederverheiratung des verpflichteten Ehegatten endigt die Stundung.

Soweit nach den Bestimmungen des Erbrechtes der Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt ist, soll der Ehegatte dem andern auch den Zugewinstanspruch entziehen können. Auch die Vorschriften des ehelichen Güterrechts sollen auf pflichtmäßiges Verhalten in der Ehe hinwirken. Analog § 1933 fällt jede Zugewinstforderung weg, wenn der verstorbene Ehegatte berechtigterweise Scheidungsklage erhoben hatte.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so soll nach Kipp der für allein schuldig erklärte Teil die Zugewinstforderung verlieren. Bei Scheidung ohne Verschuldung soll sie derjenige verlieren, welcher allein die Scheidung verlangte [11]).

Nach dem Vorschlage von Fräulein Dr. Munk sollen ein gesetzliches Erbrecht nicht, wie beim Vorschlage von Kipp, nur Abkömmlinge und überlebender Ehegatte, sondern auch die Eltern des Erblassers haben. Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so soll die Zugewinstforderung nicht von der Schuldfrage abhängig gemacht werden. Auch der Vorschlag Kipps, im Falle einer Scheidung ohne Verschulden dem klagenden Teile die Zugewinstforderung abzusprechen, wird abgelehnt.

---

[11]) Kipp selbst ist jedoch dafür, diesen Vorschlag auf die Fälle offenbarer Spekulation zu beschränken, vergl. a.a.O. S. 355.

Nach Wieruszowski[12]) dagegen ist die Beteiligung der Ehegatten am ehezeitlichen Zugewinn anders zu sichern. Sie soll im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod anders geregelt werden als im Scheidungsfalle, da in beiden Fällen von gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen werden müsse. Der den vorstehenden Vorschlägen zu Grunde liegende Gedanke eines Ausgleiches für den berechtigten Teil wegen seiner Mitwirkung zur Erreichung der Ehezwecke paßt nach Wieruszowski nicht zu einer von rechter ehelicher Gesinnung beherrschten Ehe[13]). Denn nicht dieser Ausgleichsgedanke, sondern der Gedanke einer nachwirkenden Fürsorge der Ehegemeinschaft beherrsche das Volksbewußtsein. Dem entspricht es aber nicht, daß die Zugewinstforderung auch den Erben des Berechtigten zustehen soll.

Nach Wieruszowski ist zudem, wenn man sich schon auf den Boden eines Ausgleiches stellt, zu fragen, ob denn überhaupt ein Ausgleich zur Hälfte billig erscheint. Es wird mithin bezweifelt, daß die Leistungen der Frau durchschnittlich genau so hoch zu bewerten sind, als die des Mannes. In sittlicher Hinsicht mögen hierin beide Ehegatten gleich bewertet werden. Materiell aber und danach sei hier zu gehen, beruhe der Vermögenserwerb im wesentlichen auf der Erwerbskraft des Mannes.

Wieruszowski weist ferner auf die Schwierigkeit der praktischen Durchführung bei der Auseinandersetzung, bei der Berechnung des Zugewinstanspruches und bei der Lastenverteilung zwischen Sondergut und zugewonnenem Vermögen hin.

Schließlich entsteht die Zugewinstforderung immer erst mit der Auflösung der Ehe. Die bis dahin bestehende Anwartschaft wird gegen Mißverhalten eines Ehegatten nach Wieruszowski nicht zufriedenstellend gesichert.

Aus hauptsächlich diesen Gründen gelangt Wieruszowski zu einer Ablehnung der von Kipp und Fräulein Dr. Munk gewollten Form der Zugewinstgemeinschaft. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod soll eine angemessene Beteiligung des Berechtigten in der für den Gedanken einer nachwirkenden Fürsorge am natürlichsten erscheinenden Weise, nämlich im Wege des Erb- und Pflichtteilsrechts, erfolgen. Diese Rechte sollen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten erheblich verstärkt werden.

Im Falle der Scheidung dagegen kann der Abgeltungsgedanke ohne Gefahr und ungeachtet der Schuldfrage zum Ausdruck kommen. Denn auf sittliche Ideen der ehelichen Lebensgemeinschaft braucht nun-

---

[12]) Vgl. a.a.O. S. 358.

[13]) Anderer Ansicht Fräulein Dr. Emmy Rebstein-Metzger, a.a.O. S. 569, die für erforderlich hält, daß der Abgeltungsgedanke für die im Interesse der Ehegemeinschaft geleistete Arbeit zum Ausdruck kommt und deshalb sich dem Vorschlage von Kipp und Fräulein Dr. Munk anschließt.

mehr keine Rücksicht genommen werden. Auch hier soll aber nicht eine schematische Abwickelung der Zugewinstgemeinschaft Platz greifen, da es nach Wieruszowski im Wesen der Ehe begründet liegt, daß hier jeweils grundverschiedene Verhältnisse vorliegen können. Eine schematische Halbteilung kann also im Einzelfall häufig zu Unzuträglichkeiten führen. Entscheiden soll hier richterliches Ermessen in weitgehender Freiheit. Der 33. Juristentag hat den vorstehenden Vorschlägen insoweit entsprochen, als er Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung der Ehegatten an der ehelichen Errungenschaft als die für die Zukunft zu empfehlende Regelung bezeichnete [14]).

Teil IV.

Die für eine genossenschaftliche Eheordnung nötige Umformung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes.

§ 15.

Bedenkliche Folgen der Gütertrennung.

Die Unzulänglichkeit der Nutzverwaltung liegt einmal in der unzeitgemäßen Minderstellung der Frau gegenüber dem Manne und zum andern in dem völligen Fehlen einer Beteiligung der Frau am ehezeitlichen Gewinn. Der letzterwähnte Mangel besteht zwar bei den vertraglichen Güterständen der Gütergemeinschaften nicht, doch sind auch bei ihnen die rechtlichen Befugnisse der Frau an ihrem Vermögen zu Gunsten ehemännlicher Vorrechte weitgehend eingeschränkt worden[1]).

Bei dem Güterstand der Gütertrennung sind dem Manne keine Rechte am Vermögen der Frau eingeräumt und demgemäß auch keine Beschränkungen der Befugnisse der Frau erfolgt. Von den Berichterstattern des Heidelberger Juristentages[2]) ist deswegen Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht in Empfehlung gebracht worden. Die auch hier völlig fehlende Beteiligung der Frau am ehezeitlichen Gewinn soll durch besondere Vorschriften sichergestellt werden.

Gerade gegen die Gütertrennung bestehen jedoch auch schwere Bedenken. Im geltenden Recht gründet sie sich in der Mehrzahl der Fälle auf ehevertragliche Vereinbarung. Kraft Gesetzes tritt sie nur dann ausnahmsweise ein, wenn die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingegangen wurde oder, wenn bei ehevertraglicher Aufhebung eines bestehenden Güterstandes ein neuer Güterstand nicht bestimmt ist[3]), in solchen Fällen also, in denen eine völlige Vermögenstrennung schon der besonderen Sachlage wegen von vornherein geboten erscheint.

[14]) Vgl. Verhandlungen 33. DJT. S. 384.

[1]) Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft ist das Verwaltungsrecht des Ehemannes nahezu schrankenlos, er steht fast wie ein Alleineigentümer in der Verwaltung des Gesamtgutes da, vgl. Wolff § 62, V.

[2]) Vgl. a.a.O. a.a.O.

[3]) Oder schließlich in den Fällen der §§ 1426, 1470, 1545, 1587.

Würde nun Gütertrennung kraft Gesetzes, ohne daß sie durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt erschiene, für jede Ehe gelten, so tauchen schwere Bedenken gegen die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand auf.

Die aus dem Dotalrecht übernommene völlige Trennung der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung ist deutschem Rechtsempfinden seit jeher fremd gewesen. Indem sie die Ehegatten vermögensrechtlich so stellt, als ob sie überhaupt nicht verheiratet wären, schafft sie hiermit schon von sich aus eine Bedingung zur Aufklärung des Familienzusammenhanges. Sie würde damit die Gefahr in sich bergen, den Zersetzungsprozeß der modernen Familie nur noch zu beschleunigen[4]). Der für die Ehegemeinschaft unentbehrlich wichtige Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke[5]) wird bei der Gütertrennung überhaupt nicht berücksichtigt. In der Nutzverwaltung ist als das beide Vermögenskreise der Ehegatten zusammenhaltende Band wenigstens das Recht des Mannes am eingebrachten Gut der Frau vorhanden. Wenn dieses Recht des Mannes auch heute als unzeitgemäß empfunden wird und daher fortfallen soll, so darf es doch in seiner Eigenschaft als verbindendes Element zwischen Mannes- und Frauenvermögen nicht ohne Ersatz fortfallen, wie das bei Einführung der Gütertrennung geschehen würde. Hierfür bietet die zur Ergänzung vorgeschlagene Gemeinschaft an dem in der Ehe zugewonnenen Vermögen keinen Ausgleich.

Fraglich erscheint auch, ob die Gütertrennung, deren Einführung doch gerade zum Zwecke der Besserstellung der Frau empfohlen wird, praktisch wirklich stets für das Schicksal des Frauenvermögens vorteilhaft sein wird. Die übergroße Mehrzahl der Frauen wird nicht immer die Muße finden, sich neben ihrem Pflichten- und Tätigkeitskreis als Ehefrau und Hausfrau mit der Verwaltung ihres Vermögens stets so zu befassen, wie es in schwierigen Wirtschaftslagen oft erforderlich sein wird. Je schwieriger aber die Wirtschaftslage ist, um so notwendiger ist eine einheitliche Verwaltung des in der Ehe vorhandenen Vermögens.

Die Gütertrennung soll sich durch die Anerkennung beider Ehegatten als selbständige Rechtspersönlichkeiten in vermögensrechtlicher Hinsicht vernotwendigen[6]). Letztlich soll also die Gütertrennung die Gleichberechtigung der Frau sichern. Dieser Zweck schlägt aber den bestehenden Bedenken gegenüber nicht durch, denn ein Schutz der Frau vor rechtlicher Vorherrschaft des Mannes erscheint auch auf anderen Wegen als nur durch die Gütertrennung erreichbar.

---

[4]) Haff, Familienrecht, § 31, IV und die dortselbst zitierten Schriftsteller.
[5]) Vgl. Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, S. 29.
[6]) So Fräulein Dr. Munk, a.a.O.

Auch Kipp[7]) verkennt nicht, daß die Gütertrennung auf wirtschaftlichem Gebiet die eheliche Genossenschaft zerreißt, sieht aber diesen Mangel durch Beteiligung der Frau am Ehegewinn als beseitigt an. Wieruszowski[8]) will durch genossenschaftlich bestimmte Rechte und Pflichten der Gefahr entgegentreten, daß die Ehegatten durch die Gütertrennung vermögensrechtlich einander wie Fremde gegenüberstehen.

Im übrigen aber dränge die Erfüllung der Forderung nach Ersetzung der patriarchalischen Eheordnung des BGB. durch eine genossenschaftliche von den personenrechtlichen auf die vermögensrechtlichen Wirkungen übertragen, auf die Einführung der Gütertrennung[9]). Wie Wieruszowski, so sind auch die beiden andern Berichterstatter der Meinung, daß eine genossenschaftliche Eheordnung güterrechtlich in der Gütertrennung als dem gesetzlichen Güterstande zum Ausdruck kommen muß.

Es läßt sich jedoch mit Recht die Frage erheben, warum „ausgerechnet" die Gütertrennung den genossenschaftlichen Gedanken einzig und allein verkörpern soll und warum nur sie zur Verwirklichung des genossenschaftlichen Eheideals führen können soll[10]). Es ist zu prüfen, welche Grundgedanken man unter der Bezeichnung einer genossenschaftlichen Eheordnung zu begreifen hat.

§ 16.

Der im Hinblick auf die Ehe erforderliche Inhalt des Genossenschaftsbegriffes.

Unter dem Ausdruck „Genossenschaft" kann man im weitesten Sinne wohl „jede Vereinigung von Mensch zu Mensch" verstehen[11]). Die gebotene Verengerung des Begriffes ist die Frucht der germanistischen Erkenntnis, daß die römischen Begriffe der „universitas" und „societas" für das deutsche und moderne Recht nicht genügten. Nach dem Grundgedanken der von Otto von Gierke begründeten Genossenschaftstheorie ist Genossenschaft eine „reale Gesamtperson", bei welcher die Genossen Mitträger der Verbandseinheit sind, so daß sich „Einheitsrechte und Vielheitsrechte der Mitglieder untereinander verbinden"[12]). Als Gegensatz zu römisch-rechtlichen Begriffen trägt diese Definition unmittelbar zur Klärung des Wesens der genossenschaftlichen Ehe

---

[7]) a.a.O., S. 346.
[8]) a.a.O., S. 358.
[9]) a.a.O., S. 331, 332.
[10]) Vgl. Haff, a.a.O. § 31, I, 2.
[11]) J. von Gierke, H. d. Rechtswissenschaften, II, S. 750.
[12]) Im Gegensatz zur römisch rechtlichen universitas, die den Gliedern gegenüber als eine künstliche dritte Person erscheint. Vgl. J. von Gierke a.a.O. und insbesondere Otto von Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Kohler, Enzykl. §§ 29 ff., spez. S. 211.

nicht bei. Heute ist die „Genossenschaft" zu einem besonderen spezialgesetzlichen Begriff geworden. In der Genossenschaft, die dieser Begriff versteht, herrscht demokratische Gleichheit, mitgliedschaftliche Vorrechte gibt es nicht und die Genossen nehmen am Gewinn und am Verlust der Vereinigung kraft ihrer Mitgliedschaft teil [13]).

Für die Ehe als Genossenschaft kann hieraus entnommen werden, daß einmal die Ehegatten einander gleichzustehen haben und, daß sodann beide Ehegatten am Ehegewinn beteiligt sein müssen. Hierin ist den Berichterstattern des Heidelberger Juristentages zuzustimmen. Wenn — insbesondere von Wieruszowski [14]) — die genossenschaftliche Organisation als Gegensatz zum herrschaftlichen Prinzip der Ehe hingestellt wird, so ist der Hauptwert auf den Wegfall der ehemännlichen Vorherrschaft gelegt. Unter genossenschaftlichem Aufbau der Ehe wird in erster Linie und vor allem die Erfüllung der Verheißung des Artikels 119 RV. Absatz 1 Satz 2, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhe, verstanden. Zwar wird die Durchführung einer Gleichberechtigung im Sinne einer mechanischen Gleichstellung der Geschlechter in Recht und Pflicht abgelehnt [15]). Dennoch aber soll die Neuregelung im Endziel dem Ideal einer Gleichberechtigung möglichst nahe kommen. Der Zwiespalt zwischen der völligen Gleichstellung im öffentlichen Recht und der im Privatrecht noch herrschenden Ungleichheit soll beseitigt werden. Die sicherste Gewähr für die Erfüllung dieser Forderung bietet den Berichterstattern die Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstandes. In dieser überstarken Betonung des Gleichheitsgedankens erscheint jedoch das genossenschaftliche Prinzip für die Ehe nicht verwertbar. Für die Ehe genügt es nicht, im genossenschaftlichen Gedanken nur die Gleichheit zu erblicken. Die Ehegatten sollen wirkliche Ehegenossen und nicht nur Ehepartner sein. Neben dem Gleichheitsgedanken muß in der ehelichen Genossenschaft als ebenso wichtiges Moment der Gedanke einer pflichtmäßigen Gemeinschaft der Gatten Berücksichtigung finden. Denn der Verband der Ehe besteht aus nur zwei Genossen. Hier gilt also die Stimme des einen genau so viel wie die des andern Genossen, so daß bei einem Gegeneinander sofort Stillstand eintreten würde.

Es liegt auf der Hand, daß diese „atomisierende" Anwendung der Gleichberechtigung das Eheleben zerstören würde [16]). Für die Ehe ist das den Genossenschaften heutzutage eigene Mehrheitsprinzip somit nicht anwendbar.

Für die Ehegenossenschaft muß daher die Gleichberechtigung nach dem Grundsatze der gesamten Hand durchgeführt werden. Bei der

---

[13]) J. von Gierke, a.a.O., S. 713.

[14]) So in Nipperdeys Grundrechten zu Art. 119 RV. § 2, I; Verh. 33. DJT. S. 331.

[15]) Wieruszowski, Grundrechte a.a.O.; Kipp, Verhandlungen a.a.O., S. 345.

[16]) So mit Recht Haff, a.a.O., § 20, I.

starken Gemeinsamkeit der Interessen und der „gewohnheitsmäßigen Bildung gewisser Gesamtwillenszonen“ [17]), die es selten zu einem Eingreifen von dritter Seite her kommen lassen wird, erscheint dies ohnehin als das Gegebene. Unter genossenschaftlichem Aufbau der Ehe soll also nicht eine Regelung verstanden werden, die ausschließlich Gewicht auf möglichst weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit voneinander legt. Denn hierdurch wäre nur die ehemännliche Vorherrschaft beseitigt, ein Ersatz aber für die durch sie, wenn auch auf Kosten der Frau, gesicherte Bildung des ehelichen Gesamtwillens wäre damit noch nicht beschafft. Vielmehr ist die Ehegenossenschaft als eine Gemeinschaft der Ehegatten anzusehen, in welcher der Gleichwertigkeit von Mann und Frau durch den Grundsatz der gesamten Hand Rechnung getragen wird.

Im BGB. findet sich das deutsch-rechtliche Rechtsverhältnis der Gemeinschaft zur gesamten Hand bei der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft. Dieses Rechtsprinzip hat bei den einzelnen Instituten teilweise von einander abweichende Regelungen erfahren, die jedoch für diese Untersuchung nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

Das Wesen des Gesamthandsprinzips beruht in einer personenrechtlichen Verbundenheit der Gemeinschafter. Die Einzelmitglieder werden zwar nicht zu einer Personeneinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit vereint, doch ist die Gemeinschaft so eng, daß in ihr nicht mehr der Einzelwille, sondern nur noch der Gesamtwille herrscht. Die Entscheidung ist mithin zu Gunsten der Einheit und nicht, wie bei der römisch rechtlichen Bruchteilsgemeinschaft, zu Gunsten des Einzelmitgliedes ausgefallen [18]) Für das Verhältnis der Gesamthand ist typisch, daß ein rechtlich bedeutsames Handeln über die ihr unterliegenden Gegenstände niemals von einem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft vorgenommen werden kann, sondern daß es stets der Mitwirkung aller Gemeinschaftsglieder, nämlich der gesamten Hand, bedarf.

Der diesem Rechtsprinzip innewohnende Gedanke, daß Wirksamkeit ausschließlich solche Akte haben sollen, die auf dem Gesamtwillen der Gemeinschaft beruhen, also deren Willensübereinstimmung voraussetzen, soll im Eherecht Gleichberechtigung der Frau und eheliche Lebensgemeinschaft zugleich sichern. Die Darstellung hat sich darauf zu beschränken, in welcher Weise das so verstandene genossenschaftliche Eheprinzip güterrechtlich zum Ausdruck zu bringen ist.

---

[17]) Haff, a.a.O.

[18]) Vgl. Heck, Schuldrecht, 1929, § 123; Planck II, 2 Vorbemerkung II 3 vor § 705; Staudinger II, 3 Vorbemerkung vor § 705, IV; Enneccerus-Nipperdey § 69.

§ 17.

Die Änderung der allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des geltenden Rechts unter dem Titel „allge- Widersprüche mit der im Güterrecht zu treffenden Neuregelung sich lichen Vorherrschaft. Blieben sie von Bestand, so würden unlösbare meine Wirkungen der Ehe" stehen gänzlich unter der Idee der ehemänn- ergeben. Daher muß zunächst angegeben werden, inwieweit die im Güterrecht vorzunehmende Neuregelung eine Abänderung der gelten- den allgemeinen Bestimmungen erforderlich macht.

Am schroffsten zeigt sich das Prinzip der eheherrlichen Vormacht in der Bestimmung des § 1354. Die hier dem Manne eingeräumte vormundschaftliche Stellung ist schon infolge der zunehmenden Selb- ständigkeit der Frauen allen Dingen des Lebens gegenüber heute schlechthin unhaltbar geworden. Der heutigen Anschauung würde es mehr entsprechen, wenn an die Stelle der einseitigen Entscheidung des Mannes die Bestimmung treten würde, daß die Angelegenheiten des ehelichen Lebens durch übereinstimmende Entschließung beider Ehe- gatten zu regeln sind[19]). Für Meinungsverschiedenheiten wäre die An- rufbarkeit des Vormundschaftsgerichtes vorzusehen, aber auf den Fall zu beschränken, daß die Verweigerung der Zustimmung sich als Miß- brauch des Entscheidungsrechtes darstellt[20]). Durch die Notwendigkeit der Gesamtwillensbildung werden gleichzeitig die Gefahren, die aus der Gleichstellung der beiden Gatten dem Bestande der Ehe erwachsen können, vermieden, indem beide Gatten auf die Übereinstimmung ihres Willens angewiesen sind[21]).

Mit dieser Bestimmung müßte zugleich das in § 1356 in Verbin- dung mit dem § 1354 dem Manne eingeräumte Recht der Entscheidung über die Leitung des Hauswesens fallen.

Dem Genossenschaftsgedanken der ehelichen Gemeinschaft ent- spricht die geltende im § 1357 getroffene Regelung der Schlüsselgewalt nicht mehr. Der Frau wird hier die Befugnis gegeben, für Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises als Stellvertreterin des Mannes zu handeln. Dem modernen Rechtsempfinden entspricht es mehr, wenn die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt nicht nur den Mann, sondern die Ehegemeinschaft vertreten würde. Es ist im ganzen hier- in den Berichterstattern des Heidelberger Juristentages zuzustimmen[22]).

---

[19]) Haff, § 20, I; Dronke, Verhandlung 36. DJT., Bd. 1, S. 592 ff.; Fräulein Dr. Emmy Rebstein-Metzger ebenda, S. 567.

[20]) Dronke a.a.O.

[21]) Haff, a.a.O.

[22]) Kipp, Verhandlungen 33. DJT., S. 327, 351; Wieruszowski, ebenda, S. 331; Fräulein Dr. Munk S. 343; vgl. auch Frl. Dr. Emmy Rebstein-Metz- ger a.a.O., S. 553.

Eine Entziehung der Schlüsselgewalt darf dann nur noch unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. Andererseits muß sich aber die genossenschaftliche Stellung der Hausfrau auch dahin auswirken, daß nicht nur der Mann, sondern auch sie selbst aus den Geschäften der Schlüsselgewalt haftet. Dem Genossenschaftsprinzip wird am besten entsprochen, wenn sie neben dem Manne gesamtschuldnerisch haftet[23]).

Weiter ist die im § 1360 unterschiedlich geregelte Unterhaltspflicht gegenüber den Abkömmlingen abzuändern. Hierbei soll dem Vorschlage Kipp's gefolgt werden[24]).

Dem Genossenschaftsgedanken entspricht es nicht, wenn im geltenden Rechte der Mann allein den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§ 1389 Abs. 1 bzw. § 1427 Abs. 1). Auch hier sollte mehr Gleichheit bestehen. Es wäre zu bestimmen, daß grundsätzlich beide Ehegatten als Gesamtschuldner gemeinsam für den ehelichen Aufwand einzustehen haben. Hierbei ist die von der Frau im Hauswesen und bei der Erziehung der Kinder geleistete Arbeit entsprechend höher einzuschätzen[25]). Für die Anrechnung der Tätigkeit der Frau auf die Kosten des ehelichen Lebens im einzelnen kann auf die oben im § 13 dargelegten Vorschläge Kipp's verwiesen werden. Allgemein wird die Berechnung nach Maßgabe des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit des einzelnen Ehegatten zu erfolgen haben. Die Gatten sollen nicht in gleicher Höhe, sondern in gleicher Weise — jeder nach seinen Kräften, nicht jeder mit dem gleichen Geldbetrage —zum ehelichen Aufwand beisteuern. Es soll mithin nicht formell, sondern materiell Gleichheit bestehen[26]).

---

[23]) wie es der Vorschlag Kipp vorsieht. Für subsidiäre Haftung sind Fräulein Dr. Emmy Rebstein-Metzger, a.a.O., S. 553; Wieruszowski, a.a.O., S. 333; Frl. Dr. Munk, a.a.O., S. 343 ist zwar für gesamtschuldnerische Haftung, will aber die Zwangsvollstreckung in das Frauengut nur bei Zahlungsunfähigkeit des Mannes zulassen. Praktisch soll also doch nicht gesamtschuldnerische, sondern subsidiäre Haftung Platz greifen.

[24]) Dargelegt oben, § 13.

[25]) Vgl. Haff, a.a.O., § 20, I.

[26]) Dronke, a.a.O., S. 598 ff.; vgl. auch Frl. Dr. E. Rebstein-Metzger, ebenda, S. 552, wo als Beitrag Geldzuschuß, Tätigkeit im Hauswesen und sonstige durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotene Tätigkeit gleichgestellt werden, und dem geldverdienenden Teile in erster Linie die Pflicht zu Barzuschüssen auferlegt wird. Mit Recht wird hier aber eine bis ins Einzelne gehende Normierung wegen der Unterschiedlichkeit gerade dieses Gebietes abgelehnt.

§ 18.

Der genossenschaftliche Aufbau eines ordentlichen gesetzlichen Güterstandes aus der Nutzverwaltung des geltenden Rechts.

Die Gleichberechtigung der Frau in der Ehe soll durch Einführung des Gesamthandsgedankens hergestellt werden. Es ist also die Gütertrennung nicht der einzige Weg, diese Forderung zu verwirklichen. Auf die Gefahren und Unzuträglichkeiten, welche die Einführung der Gütertrennung als ordentlicher gesetzlicher Güterstand im Gefolge haben würde, ist bereits im § 15 der Darstellung hingewiesen worden. Es erscheint also als Vorzug dieses Weges, wenn es möglich wird, einen gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung zu vermeiden. Den Vorschlägen des Heidelberger Juristentages soll mithin insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Gleichberechtigung der Frau durch Gütertrennung während der Ehe sichern wollen.

Es ist dargelegt worden, daß bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand des geltenden Rechts die Wurzel allen Übels in der Vorherrschaft des Mannes in der Ehe zu erblicken ist. Anderseits soll nicht verkannt werden, daß auch große Vorzüge der Nutzverwaltung den andern Güterständen des geltenden Rechts gegenüber bestehen. Vor allem wird im Gegensatz zu den Güterständen der Gütergemeinschaften eine scharfe Trennung des Eigentums aufrechterhalten und dadurch eine nach der Zuständigkeit getrennte Schuldenhaftung erreicht. Wird also die nicht mehr zeitgemäße Vorherrschaft des Mannes beseitigt und durch eine andere die Gemeinschaft und damit den Bestand der Ehe ebenso sichernde Regelung ersetzt, so wird der jetzige Güterstand der Nutzverwaltung mit seinem Prinzip der Eigentumstrennung für eine genossenschaftliche Organisation der Ehe am besten geeignet erscheinen[27]).

Deshalb ist die heutige Nutzverwaltung nicht gänzlich abzuschaffen, sondern nur abzuändern. Sie ist unter Beseitigung des ehemännlichen Vormundschaftsgedankens im Sinne des Gesamthandsprinzipes in der Weise umzugestalten, daß ihre neue Form nunmehr mit Recht die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft" führen darf[28]).

Der in der Darstellung gewählte Weg zu einer Angleichung der Normen des Güterrechts an die heute im Volksbewußtsein herrschende Meinung über die Stellung von Ehemann und Ehefrau zueinander ist von Haff[29]) aufgezeigt worden und nunmehr im einzelnen zu verfolgen.

---

[27]) a.A. Frl. Dr. E. Rebstein-Metzger, a.a.O. S. 568, die eine Abänderung nicht für genügend hält, da der Widerspruch mit dem Gleichberechtigungsprinzip in den Grundlagen der Nutzverwaltung liege.

[28]) Über die Gründe, weshalb diese Bezeichnung nicht auf die geltende Nutzverwaltung paßt, vgl. Wolff, § 41 Anm. 2.

[29]) Familienrecht, § 31, I.

Wenn der geltende ordentliche gesetzliche Güterstand der Nutzverwaltung im dargelegten Sinne umgestaltet werden soll, so ist von der Bestimmung des § 1363 auszugehen. Denn sie enthält den Grundsatz des ganzen Güterstandes und ihr Inhalt steht in schroffem Gegensatz zur heutigen Auffassung, der hier durch die vorzunehmende Neugestaltung entsprochen werden soll. Die Vorschrift, daß das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen sein soll, verankert die unzeitgemäße Vorherrschaft des Mannes. Sie ist zu beseitigen. Um eine wirklich genossenschaftliche Ordnung zu erzielen, ist an ihre Stelle die ebenso grundlegende Bestimmung zu setzen, daß das Vermögen der Frau der gemeinschaftlichen Verwaltung der Ehegatten unterliegt. Dabei wird die Umgrenzung des Begriffes des eingebrachten Gutes, wie sie das geltende Recht durch ausdrückliche Ausscheidung der Tatbestände des Vorbehaltsgutes festgelegt hat, bestehen bleiben können[30]).

Die Gesamthandsgemeinschaften des BGB. haben zum Gegenstand ein bestimmtes von dem übrigen Vermögen der Gemeinschaftler losgelöstes Vermögen. An diesem Sondervermögen besteht gesamthänderisches Eigentum der Gemeinschafter. In der ehelichen Gemeinschaft soll diesem Sondervermögen das eingebrachte Gut der Frau entsprechen. Es soll jedoch das Eigentum an diesem Vermögen allein der Frau verbleiben, in der Zuständigkeit des Vermögens also die Gesamthandsgemeinschaft nicht verwirklicht werden. Es soll für das eingebrachte Gut nur das Rechtsprinzip: rechtserhebliche Akte nur durch Gesamtwillensäußerung übernommen werden, die Gemeinschaft also sich auf die Verwaltung beschränken und im Gegensatz zu den Gesamthandsgemeinschaften im Sinne des BGB. das Eigentum an diesem Vermögen nicht berühren.

Der Grundsatz der gesamten Hand soll nur in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau durchgeführt werden. Ihr Vorbehaltsgut und anderseits das gesamte Mannesvermögen sollen davon frei bleiben. Formalistische Auffassung des Gleichheitsgedankens allerdings würde verlangen, daß auch ein entsprechender Teil des Mannesvermögens unter die verwaltende Gesamthand der Ehegemeinschaft falle. Den tatsächlichen Verhältnissen, in denen die Frau meist infolge ihrer Hausfrauentätigkeit doch nicht so unbehindert wie der Mann im vermögensmäßigen Verkehr mit der Umwelt dasteht, dürfte aber das vorgeschlagene Verhältnis besser entsprechen. Denn eine gemeinschaft-

[30]) Empfehlenswert ist die Abänderung des § 1367 dadurch, daß auch das Erwerbsgeschäft selbst zum Vorbehaltsgut erklärt wird. Im heute zwischen dem Reichsgericht (RG. 87, 103) und Wolff (Familienrecht § 46) bestehenden Streit ist nach geltendem Recht wegen des Enumerationscharakters der Vorbehaltsgutsvorschriften wohl der Meinung des Reichsgerichts zu folgen, wonach es zum eingebrachten Gut gehört. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich jedoch der Standpunkt Wolff's mehr.

liche Verwaltung des gesamten Vermögens der Ehegatten würde sie von der Erfüllung ihrer speziellen Aufgaben als Hausfrau und Mutter nur ablenken.

Wieruszowski[31]) lehnt jegliche Art einer Güterverbindung ab, da sie einheitliche Verwaltung und Nutzung der vorhandenen Vermögensmassen erforderten und deshalb notwendig zur Vorherrschaft eines Eheteils führten. Dieser Teil aber sei nach geschichtlicher Entwickelung und infolge seiner überwiegenden Fähigkeiten der Mann, so daß die volle Selbständigkeit der Frau und damit das Gleichberechtigungsprinzip nur durch die Gütertrennung gewahrt werde. Dem ist für das Gesamthandsprinzip nicht zuzustimmen.

Wer im Einzelfall den seinem eigenen Willen entsprechenden Gesamtwillen durchsetzt, ist nicht vorauszusehen. Es ist möglich, daß dies häufiger dem Manne als der Frau gelingen wird. Jedenfalls aber sind rechtlich für jeden Ehegatten die Voraussetzungen gleich. Das Weitere muß dann der Persönlichkeit der Gatten überlassen werden.

Somit soll der Grundsatz des neuen gesetzlichen Güterstandes bestimmen, daß mit der Eheschließung das eingebrachte Gut unter die gemeinschaftliche Verwaltung beider Ehegatten fällt.

§ 19.

Das genossenschaftliche Verwaltungsrecht.

Zur Durchführung des Verwaltungsrechtes gewährt das geltende Recht im § 1373 dem Manne ein Recht auf Inbesitznahme der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen. Wie oben im § 3 ausgeführt wurde, ist der Mann Alleinbesitzer dieser Sachen und als Besitzmittler der Frau nach § 868 auf Grund seines Verwaltungsrechts zu betrachten.

Dieses ungleiche Verhältnis ist zu beseitigen. Es muß eine der gesamthänderischen Verwaltungsbefugnis entsprechende Regelung erfolgen. Denkt man sich das Verwaltungsrecht des Mannes fort, so entfällt zugleich auch das Besitzmittlerverhältnis nach § 868 und damit sein Alleinbesitz. Von selbst ergibt sich, daß die Gegenstände des gemeinschaftlich zu verwaltenden Vermögens auch im gemeinschaftlichen Besitz, nämlich im Mitbesitz nach § 866 zu stehen haben und, daß auch dieser Mitbesitz gesamthänderisch gebunden ist[32]).

Im Güterstande der Nutzverwaltung ist zwar dem Manne grundsätzlich kein Recht zu Verfügungen über das eingebrachte Gut gegeben worden, wenn nicht die Frau zustimmt. Doch ist schon oben[33]) ausgeführt, daß diese grundsätzliche Bestimmung des § 1375 durch die

---

[31]) Nipperdey, Grundrechte II, S. 86/87.
[32]) Haff, a.a.O., § 31, I, 1.

folgenden Vorschriften weitgehend durchbrochen wird. Zu Verfügungen über Geld und andere verbrauchbare Sachen, zur Aufrechnung einander gegenüberstehender Forderungen, zur Erfüllung einer Leistungspflicht der Frau und schließlich zur Verfügung über Grundstücksinventar in den Schranken des § 1378 ist diese Zustimmung der Frau nicht erforderlich.

Diese im Gesetz als Ausnahmen geregelten Fälle sind ihrer Häufigkeit wegen tatsächlich keine Ausnahmen mehr. Auch wenn man von diesen „Ausnahmen" absieht, besteht Ungleichheit, indem die Frau immer noch schärfer beschränkt ist als der Mann. Sie bedarf zu Verfügungen über eingebrachtes Gut in Anlehnung an die Vorschriften der Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen stets der Einwilligung des Mannes, er muß also immer vorher zugestimmt haben, wenn das Rechtsgeschäft wirksam sein soll. Daher ist diese Regelung keineswegs zur Verwirklichung des genossenschaftlichen Eheideals geeignet. Die Ehefrau muß in ihren Verwaltungsbefugnissen dem Ehemann gleichgestellt werden. Auf der Grundlage dieser Gleichstellung darf aber die Ausübung der Befugnisse nicht voneinander unabhängig sein. Es hat das Gesamthandsprinzip zur Wirkung zu kommen, indem Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Gutes nur mit dem übereinstimmenden Willen der Ehegatten wirksam vorgenommen werden können.

Hierfür stehen verschiedene Wege offen. Es kann die Unwirksamkeit der Verfügung eines Gatten wegen fehlender Mitwirkung des andern nach § 135 geregelt werden. Dann würde eine derartige Verfügung nur zugunsten desjenigen Gatten, dessen Mitwirkung erforderlich war, unwirksam sein. Ferner könnte man beide Ehegatten ohne Rücksichtnahme auf das Eigentum der Frau insofern gleichstellen, als jeder Gatte bei fehlender Mitwirkung des andern wie ein Nichtberechtigter angesehen wird. Er wäre dann entweder dem Grundsatz des § 1375 entsprechend auf die zweifache Form der Zustimmung, nämlich die vorgehende Einwilligung oder die nachgehende Genehmigung angewiesen. Oder er wäre noch schärfer an die Mitwirkung des andern zu binden, indem man ihm entsprechend der Stellung der Frau im geltenden Recht nur auf Grund der Einwilligung des andern Verfügungsmacht gibt. Dies würde der vom geltenden Recht der Frau in den §§ 1395 ff. gegebenen Stellung entsprechen.

Dem Wesen der Gesamthandsgemeinschaften entspricht allerdings keine der angegebenen Möglichkeiten genau. Daß der Gesamthand bei der Gesamthandsgemeinschaft unterliegende Sondervermögen ist, was das Verfügungsrecht des einzelnen Gemeinschafters anlangt, gänzlich als ein fremdes Vermögen zu betrachten. Vor dem Auseinandergehen

[33]) d. h. also die Macht zu Rechtsgeschäften, die rechtlich unmittelbar verändernd auf den betreffenden Gegenstand einwirken.

der Gemeinschaft ist er nicht in der Lage, weder über seinen Anteil am Vermögen im ganzen, noch über den Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu verfügen. Das Prinzip der gesamten Hand bedeutet eben, daß nur die zu einer Einheit verbundene Gesamtheit der Gemeinschafter über die Vermögensstücke verfügen kann[34]).

Für den einzelnen Gemeinschafter ist die Folge dieses Gesamthandsverhältnisses, daß ihm jedes Verfügungsrecht über Gegenstände des Gesamthandsvermögens überhaupt mangelt. Jede derartige Verfügung wäre mithin schon für sich wirkungslos, so daß auch eine nachgehende Zustimmung der Gemeinschafter nicht helfen würde[35]). Nur die Gesamthand, nämlich die Gemeinschafter in ihrer Vereinigung, ist verfügungsberechtigt.

Das Handeln eines einzelnen erzeugt unmittelbar Rechtswirkungen für das Gesamthandsvermögen nur auf dem Wege direkter Stellvertretung nach den §§ 164 ff.[36]). Der einzelne muß mithin schon als bevollmächtigter Vertreter im Namen der Gemeinschaft handeln, wenn er rechtswirksam über Gegenstände des Gesamtgutes verfügen will.

Bei einer dem Gesamthandsverhältnis[37]) genau entsprechenden Konstruktion des Verfügungsrechtes müßte dann jeder Ehegatte unmittelbarer Stellvertreter der Ehegemeinschaft sein. Er müßte also im Namen der Ehegemeinschaft handeln, nicht etwa nur im Namen des andern Gatten, um wirksam über das eingebrachte Gut zu verfügen. Es hieße, den Fehler des BGB. wiederholen[38]), wollte man hier nur das Bild der Übereinstimmung vor Augen haben und den Fall, daß die Gatten entweder von vornherein uneinig sind oder, daß ein Gatte später anderen Sinnes wird, nicht bedenken. Bei fehlender Willensübereinstimmung muß dem andern Ehegatten die Möglichkeit einer Entziehung der Vertretungsmacht gewährt werden. Deshalb darf nur Vollmacht die Grundlage der Stellvertretung sein, nicht Vertretungsmacht kraft Gesetzes. Diese Vollmacht muß dann jederzeit widerruflich sein, mag sie nun summarisch erteilt sein oder sich nur auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft beziehen. Der Widerruf muß naturgemäß von dem anderen Ehegatten selbständig ausgeübt werden und darf nicht etwa nur durch beide Ehegatten gesamthänderisch erfolgen können.

---

[34]) RGRK. zu § 719, Bem. 1.
[35]) RG. 93, 294.
[36]) Oertmann, Erl. 4 b vor § 705.
[37]) Zum Vorbild ist vor allem die Gesamthandsgemeinschaft der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft genommen, wie sie besonders in den §§ 719, 725 Abs. 2 und § 738 Abs. 1, Satz 1 zur Ausgestaltung kommt. Denn die Gütergemeinschaft biegt die Gesamthand zugunsten des Mannes um und ist deshalb als Vorbild nicht brauchbar. Auch die Institution der Erbengemeinschaft enthält Durchbrechungen des Gesamthandsprinzips, vgl. namentlich § 2042.
[38]) Vgl. Lehmann, Familienrecht § 2, I.

Das Gesamthandsprinzip wäre also hinsichtlich der Widerruflichkeit zu durchbrechen. Schon wegen der Notwendigkeit, das Prinzip der Gesamthand zur Wahrung der freien Widerruflichkeit durch jeden Gatten zu durchbrechen, wird diese Konstruktion schwierig sein. Überhaupt besteht ein Zwang zu ihrer Einführung nicht. Denn einmal ist die aus nur zwei Gliedern bestehende Ehegemeinschaft schon für sich nicht identisch mit den anderen Gesamthandsgemeinschaften[39]). Sodann besteht auch bezüglich des Vermögens Verschiedenheit. Das eingebrachte Gut soll im Alleineigentum der Frau verbleiben, es ist insofern also ganz verschieden von dem Sondervermögen der Gesamthandsgemeinschaften.

Einer Konstruktion, die genau aus dem Tatbestand eines gesamthänderischen Miteigentums der Gemeinschafter folgt, bedarf es somit nicht, sie braucht also mit ihrer schwierigen Durchführbarkeit das neu zu regelnde Güterrecht nicht zu belasten. Die „gesamthändige Verwaltung"[40]) beider Gatten soll also nicht im Sinne eines streng nach dieser Konstruktion gerichteten Verwaltungsrechts verstanden werden. Für eine genossenschaftliche Eheordnung genügt es hier, wenn der Gesamthandsgedanke insoweit Berücksichtigung findet, als er besagt, daß kein rechtlich wirksamer Akt ohne Willensübereinstimmung der Beteiligten erfolgen darf. Ihm wird für die Ehegemeinschaft besser dadurch entsprochen, daß der Grundsatz des § 1375 in der gebotenen Umänderung zur Anwendung kommt.

Nach § 1375 ist der Mann grundsätzlich nicht befugt, ohne Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut zu verfügen. Handelt er dennoch in seinem Namen ohne Zustimmung der Frau, so verfügt er als Nichtberechtigter. Für die Zustimmung und deren Form gelten die Vorschriften der §§ 182 bis 184. Wirksamkeit erlangen die Verfügungen des Ehemannes nach § 185 durch vorgehende oder auch durch nachgehende Zustimmung der Frau. Dieselbe Stellung muß nun auch die Frau einnehmen. Obwohl sie Eigentümerin des eingebrachten Gutes ist, muß bestimmt werden, daß sie genau wie der Mann ohne Zustimmung des Gatten schlechthin nicht verfügungsberechtigt ist. Mit Zustimmung des Ehemannes aber muß sie in der gleichen Weise verfügungsberechtigt sein wie er es ist. Die in den §§ 1395 ff. enthaltene Minderstellung der Frau gegenüber dem Manne soll nicht aufrechterhalten werden, denn ein Alleinverwaltungsrecht des Mannes, zu dessen Schutze diese Vorschriften dienen sollte, besteht ja nicht mehr.

Die Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbes hätten bei Verfügungen des Mannes unmittelbare, bei Verfügungen der Frau entsprechende Anwendung zu finden.

---

[39]) Die eheliche Gütergemeinschaft soll außer Betracht bleiben, vgl. Anm. 37 auf Seite 48.

[40]) wie sie von Haff § 31, I empfohlen wird.

Hat einer der Ehegatten im Namen des andern gehandelt, so bestimmen sich die Folgen nach den allgemeinen Vorschriften über die Stellvertretung. Eines besonderen Hinweises darauf, daß kein Ehegatte befugt sei, auf Grund seines Verwaltungsrechts den anderen zu verpflichten, wird es nicht bedürfen. Von diesen Verfügungsgrundsätzen sollen, etwa entsprechend den Tatbeständen der §§ 1376 bis 1378, Ausnahmen nicht zugelassen werden.

Es könnte erwogen werden, die Bestimmung des § 1379, nach welcher der Mann die Zustimmung der Frau bei grundloser Verweigerung durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen kann, dahin zu ändern, daß beiden Ehegatten in gleicher Weise diese Möglichkeit offen stände. Hier wäre jedoch mindestens eine Beschränkung auf die Fälle offenbaren Mißbrauches des Zustimmungsverweigerungsrechtes nötig. Denn der Ausweg des § 1379 wird natürlich weit häufiger beschritten werden, als im geltenden Recht, da die sehr weitgehenden von der Zustimmung befreienden Tatbestände fortfallen sollen. Die Hilfe des Vormundschaftsgerichts ist auf die äußersten Fälle zu beschränken, die Ehegatten sollen möglichst weitgehend auf die Herstellung freier Willensübereinstimmung angewiesen sein. Daher empfiehlt sich innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft eine diese Hilfe bietende Vorschrift nicht. Für die Fälle, in denen gerichtliches Einschreiten geboten erscheint, genügt die für die Abänderung des § 1354 vorgeschlagene Möglichkeit zur Anrufung des Vormundschaftsgerichtes. Im geltenden Recht mußte die Frau wegen des weitgehenden ehemännlichen Alleinverwaltungsrechtes durch den Surrogationsgrundsatz der §§ 1381, 1382 geschützt werden[41]). Dieses Schutzes wird es bei der empfohlenen maßgeblichen Beteiligung der Frau an der Verwaltung des eingebrachten Gutes nicht mehr bedürfen.

Die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Rechten, die zum eingebrachten Gut gehören, muß so gestaltet werden, daß sie ein Abbild der materiell-rechtlichen beiderseitigen Befugnisse darstellt. Es muß demnach auch hier das genossenschaftliche Moment: keine rechtswirksame Handlung ohne Willensübereinstimmung der Ehegatten zum Ausdruck kommen. Zunächst darf der Mann und ebenso auch die Frau auf Grund einer Prozeßvollmacht einen Rechtsstreit im Namen der Frau bzw. des Mannes führen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Vorschrift. Den materiell-rechtlichen Befugnissen ist dadurch zu entsprechen, daß auch hier beide Ehegatten einander gleichgestellt werden, indem beiden die Befugnis zu geben ist, Rechte des eingebrachten Gutes im eigenen Namen geltend zu machen, daß aber die Prozeßführung nur dann auch für und gegen den andern Ehegatten wirkt, wenn dieser seine Zustimmung erteilt hat.

---

[41]) Vgl. oben § 6.

§ 20.

Die genossenschaftliche Beteiligung am ehelichen Zugewinn.

Für eine Beteiligung der Frau am ehezeitlichen Zugewinn stehen verschiedene Wege zur Verfügung. Die Berichterstatter des Heidelberger Juristentages Kipp und Fräulein Dr. Munk wollen die Beteiligung der Frau am ehelichen Zugewinn durch eine obligatorische Zugewinnstgemeinschaft bei Auflösung der Ehe sichern. Wieruszowski empfiehlt dieselbe Regelung, jedoch nur für den Fall der Scheidung.

Die Güterverbindung des schweizerischen Rechts beteiligt die Frau bei Auflösung der Ehe an dem nach Abzug des früher vorhanden gewesenen Mannes- und Frauengutes verbleibenden Überrest mit einem Drittel, dem sogenannten Vorschlag[42]). Diese obligatorische Beteiligung der Frau ist jedoch anders als der Zugewinnstanspruch nicht als Entgelt für ihre in der Ehe geleistete Hilfe gedacht, sondern soll einen Ausgleich für die bei bestehender Güterverbindung dem Manne gewährte Verwaltung und Nutznießung am Frauengut herstellen[43]).

Im neuen Ehegüterrecht der nordischen Staaten gilt während der Ehe eine Art der Gütertrennung. Die Beteiligung der Gatten am Ehegewinn erfolgt dadurch, daß im Falle der Auflösung der Ehe das Vermögen beider Ehegatten grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum der Gatten wird. Beide Gatten werden mit dem Augenblick der Auflösung Eigentümer zur Hälfte. Es gilt also eine Gütergemeinschaft von Todes- und Scheidungswegen[44]).

Haff[45]) hält die Sicherung der Gewinnbeteiligung durch eine rein schuldrechtlich aufgebaute Zugewinnstgemeinschaft nicht für ausreichend. Noch weitergehend als das nordische Ehegüterrecht empfiehlt er eine dingliche Mitberechtigung der Gatten am ehezeitlichen Zugewinn schon beim Bestehen der Ehe. An der Errungenschaft sollen die Ehegatten von vornherein durch einen Gesamthandsanteil berechtigt sein und nicht nur durch eine dingliche Anwartschaft, die erst mit der Auflösung der Ehe zum Miteigentum wird. Daß diese Regelung erforderlich sei, hält Haff durch die Erfahrungen der Inflationszeit für begründet.

Nach diesem Vorschlag würde zu dem Mannesgut, dem Vorbehaltsgut und dem eingebrachten Gut der Frau als weiterer Vermögenskreis die eheliche Errungenschaft hinzutreten, die im gemeinschaftlichen gesamthändig gebundenen Eigentum beider Gatten zu

---

[42]) Vgl. Sachse, Gruch. 70, 600; Kipp, Verhandlungen S. 349; Wieruszowski, Verhandlungen S. 338; Wolff, § 41.

[43]) Wieruszowski a.a.O., S. 361.

[44]) Vgl. Kipp, Verhandlungen S. 347; Rippner, Gruch. 67, 282 ff.; Menzell, Gruch. 68, 645 ff.; Wieruszowski, Verhandlungen S. 342.

[45]) Familienrecht, § 31, I, 2.

stehen hätte. Allein diese Regelung erscheint nicht sehr glücklich. Die Neuregelung soll von der Nutzverwaltung des geltenden Rechts das Prinzip der Eigentumstrennung als Grundlage übernehmen. Durch das Hinzutreten der ehelichen Errungenschaft als gemeinschaftliches Vermögen würde aber dies Prinzip notwendig durchbrochen werden müssen[46]). Die Beibehaltung der Eigentumstrennung empfiehlt sich gerade wegen der durch sie ermöglichten billigen und übersichtlichen Regelung der Schuldenhaftung. Mit der Durchbrechung dieses Prinzips durch die Einführung der teilweisen Gütergemeinschaft würden jedoch diese Vorzüge illusorisch. Diese Vermögensmasse würde eine Mehrzahl von Sondervorschriften erfordern. Ihre Verwaltung müßte womöglich, da hier ein wirkliches Gesamthandseigentum vorliegt, abweichend von der Verwaltung des eingebrachten Gutes aufgebaut sein. Das Ergebnis wäre eine schwierige und unübersichtliche Regelung. Die Begründung dieser Erschwerung durch den Hinweis auf die Erfahrungen der Inflation wiegt die zu befürchtenden Nachteile nicht auf. Eine Inflation ist schließlich nur eine Ausnahmeerscheinung der Volkswirtschaft, die es nicht rechtfertigt, daß der Gesetzgeber sie durch besondere Vorschriften berücksichtigt, zumal diese Vorschriften große Erschwerungen im Gefolge haben würden.

Die Beteiligung am Zugewinn ist vielmehr in der Form einer obligatorischen Zugewinnstgemeinschaft durchzuführen, wobei also grundsätzlich den erörterten Vorschlägen des Heidelberger Juristentages zugestimmt wird.

Kipp und Fräulein Dr. Munk halten es für empfehlenswert, die Frau am Ehegewinn durch Halbteilung bei Auflösung der Ehe zu beteiligen. Es handelt sich hier jedoch um ein Gebiet, in dem die verschiedenartigsten Tatbestände vorkommen, weil Verhältnisse persönlichster Prägung hier die Hauptrolle spielen. Dieser Umstand muß bei der gesetzlichen Regelung weitgehend berücksichtigt werden. Solch ein Gebiet mit größter Mannigfaltigkeit der Fälle darf nicht durch genaue gesetzliche Normierung ein für alle Mal geregelt werden. Es besteht die Gefahr, daß sich dann im einzelnen große Unzuträglichkeiten ergeben, die beim Erlaß des Gesetzes nicht gesehen werden konnten. Daher erscheint eine Halbteilung für alle vorkommenden Fälle nicht empfehlenswert. Die von Kipp gewährte Einrede gegen Pflichtverletzung oder die von Fräulein Dr. Munk vorgeschlagene Einrede offenbarer Unbilligkeit geben kein genügendes Korrektiv.

Die Verteilung des Ehegewinnes ist besser richterlichem Ermessen anheim zu geben. Nur so wird die Lösung den jeweils vorliegenden Verhältnissen gerecht werden. Gegen das Obwalten richterlichen Ermessens darf auch nicht sprechen, daß seine Handhabung schwierig sein

[46]) Dabei empfiehlt Haff, a.a.O., § 31 selbst eine stärkere Betonung der Eigentumstrennung für die Neuregelung!

wird, da der Richter bei der Beurteilung sehr viele Gesichtspunkte zu beachten habe[47]). Nicht angängig wäre es natürlich, wenn die Verteilung dem richterlichen Ermessen etwa in der Art anheimgegeben würde, daß nur eine Vielzahl der zu beachtenden Gesichtspunkte aufgezählt ist, ohne eine bestimmte Linie festzulegen. Eine derart genaue Kenntnis der betreffenden Ehe, wie sie eine solche Regelung erfordern würde, kann dem Richter allerdings nicht zugemutet werden. Vielmehr soll als grundsätzliche Linie für jede Ehe Halbteilung angeordnet sein.

Nun gibt es aber Ehen, in denen der eheliche Erwerb so ausschließlich aus der Person des einen Gatten herrührt, daß die eheliche Hilfe des andern offenbar als Faktor nicht in Rechnung gestellt werden kann. Gedacht wird an die Ehen berühmter Gelehrter, Künstler, Sportler oder Schauspieler beiderlei Geschlechts. Der erworbene Reichtum beruht hier häufig so offensichtlich lediglich auf der betreffenden Fähigkeit des einen Teiles, daß jede vernünftige Überlegung eine hälftige Beteiligung des andern Teiles wegen ehelicher Mithilfe als unberechtigt empfinden würde. Nur in solchen Fällen soll das richterliche Ermessen Spielraum haben und von der bestehenden Grundlinie abweichen dürfen, soweit es die vernünftige und billige Abwägung der Tatsachen verlangt.

Mit dieser einschränkenden Maßgabe soll dem Vorschlage Wieruszowski's insoweit gefolgt werden, als er für den Fall der Ehescheidung eine Zugewinnstgemeinschaft unter Teilung des Zugewinnes durch richterliches Ermessen empfiehlt. Er soll in dieser Form an die Stelle der von Kipp vorgeschlagenen schematischen Halbteilung treten. Im übrigen jedoch soll es bei dem von Kipp empfohlenen Weg sein Bewenden haben[48]).

Der Vorschlag Wieruszowski's, bei Auflösung der Ehe durch Tod statt einer Verteilung des Ehegewinnes nach richterlichen Ermessen eine Erhöhung der Erbquote zu bestimmen, erscheint nicht zufriedenstellend. Auch diese Regelung würde etwas Starres, mit den tatsächlichen Verhältnissen sehr häufig nicht Übereinstimmendes haben. Dagegen spricht alles, was gegen die Festsetzung eines bestimmten Anteiles an der Errungenschaft ausgeführt ist. Um so größer kann die Unbilligkeit sein, als hier der Berechnung der Quote auch das Sondervermögen des verstorbenen Ehegatten unterfallen würde, an dem der andere Gatte ein Recht durch Mithilfe überhaupt nicht erworben hat[49]).

---

[47]) Dies erscheint insbesondere Kipp bedenklich, vgl. a.a.O., S. 357.

[48]) Es ist nicht einzusehen, hier wie Sachse, Gruch. 70, 601, hilfsweise Festsetzung auf ein Drittel zu befürworten; dagegen sprechen zum Teil dieselben Gründe, wie sie bei der Halbteilung angeführt sind, zumal auch die Frau hier ebenfalls häufig eine unbillige Behandlung erfahren wird.

[49]) Sachse, Gruch. 70, 601.

Ohne eine Beschränkung des Pflichtteilsentziehungsrechtes würde die Erhöhung der Erbquote nicht genügen, diese Beschränkung aber würde wiederum unbillig sein. Die Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung[50]) würden durch die von Kipp empfohlene Vermutung, daß bis zum Beweise des Gegenteils alles Vermögen der Gatten für zugewonnenes Vermögen anzusehen ist[51]), wesentlich herabgemindert werden.

Auch bei Auflösung der Ehe durch den Tod soll also die von Kipp vorgeschlagene Zugewinnstgemeinschaft empfohlen werden, indem jedoch statt einer schematischen Halbteilung das soeben geschilderte richterliche Ermessen die Verteilung des Ehegewinnes regulieren soll. Kurz gesagt, die Beteiligung der Ehegatten am ehelichen Zugewinn soll mithin durch eine Zugewinnstgemeinschaft erfolgen, die mit dem Augenblick der Eheauflösung durch Tod oder Scheidung eintritt und einen grundsätzlich auf Halbteilung des hinzugewonnenen Vermögens gehenden, jedoch durch ein beschränktes richterliches Ermessen regulierbaren Anspruch gewährt.

Es erscheint dies als der richtige Weg, auch hinsichtlich der Verteilung des Ehegewinnes eine wirklich genossenschaftliche Eheordnung zu verwirklichen.

[50]) Nach Wieruszowski a.a.O. ein weiterer Grund gegen die Einführung einer Zugewinnstgemeinschaft von Todeswegen.

[51]) Vgl. a.a.O., S. 331.

Lebenslauf.

Am 1. Januar 1910 wurde ich in Friedland (Mecklenburg) als Sohn des verstorbenen Pastors Johannes Will und seiner Ehefrau Ilsabe geb. Horn geboren. Ostern 1917 wurde ich eingeschult und Ostern wurde ich in die Sexta des hiesigen humanistischen Gymnasiums aufgenommen. Auf dieser Schule erwarb ich am 6. März 1929 das Zeugnis der Reife.

In der Zeit vom 1. April bis 31. September 1929 erledigte ich als Student der Technik das erste Halbjahr der vorgeschriebenen Praktikantenzeit bei den Reichsbahn-Ausbesserungswerken in Berlin-Tempelhof. Im Herbst dieses Jahres wechselte ich mein Studium und begann mit dem Winter-Semester 1929/1930 das Studium der Rechtswissenschaften. Im März 1933 erbat ich meine Zulassung zur ersten juristischen Prüfung, die ich am 19. Oktober 1933 vor der juristischen Prüfungsbehörde am Landgericht in Rostock bestand.

Seit dem 20. November 1933 bin ich im Vorbereitungsdienst auf dem Amtsgericht in Friedland (Mecklenburg) beschäftigt.